

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierfachjährlich 2,10 Mark unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schäferstraße 6
Druck: Vormärz Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 88

Insertionspreis:
die 1/2 Zehnpfennige Kolonialzelle 10 Pfennig, für Mitglieder 10 Pfennig
Schluss für Samstage: Montag nach 8 Uhr

Unser Verband im Jahre 1912.

V.

Die Tarifverträge.

Auch im letzten Jahre haben die Tarifverträge in unserem Organisationsgebiet wieder an Zahl zugenommen. Für die Brauindustrie ist diese Tatsache schon etwas Selbstverständliches, dort hat sich der Tarifgedanke schon lange durchgesetzt, aber auch in den anderen Industriegruppen unseres Organisationsgebietes geht es mit den Tarifverträgen vorwärts. In den letzten drei Jahren wurden Tarifverträge vereinbart:

	Tarif- verträge	für	mit
	Betriebe	Personen	
1910	313	776	26 925
1911	341	522	14 099
1912	282	480	13 912

Die Abnahme in den einzelnen Jahren sagt nichts gegen die Ausbreitung der Tarifverträge, weil die Bissern beeinflusst werden durch die mehr oder minder große Zahl der Tariferneuerungen. Die Neubildslüsse in jedem Jahre sind das Merkzeichen für den Fortschritt, und neu abgeschlossene Tarifverträge hatten wir:

	Tarif- verträge	für	mit
	Betriebe	Personen	
1910	137	197	4347
1911	246	212	4203
1912	142	196	2352

Hier zeigt die abnehmende Zahl, daß das tariffreie Gebiet immer kleiner wird, daß aber andererseits die Organisationsausbreitung der Tarifausbreitung nicht nachgekommen ist. Da müssen wir also in der Agitation noch mehr dahinter sein.

Auf die einzelnen Industriegruppen entfallen im Jahre 1912 Tarifabschlüsse einschließlich der Tariferneuerungen:

	Tarif- verträge	für	mit
	Betriebe	Personen	
Brauereien	174	317	11 589
Malzfabriken	36	42	667
Biermiederlagen u. Seltersfabriken	28	46	351
Brennereien und Hefefabriken	20	38	692
Mühlen	30	37	613

Der Stand der gültigen Tarifverträge war jeweils am Jahresende:

	Tarif- verträge	für	mit
	Betriebe	Personen	
1909	543	1 145	46 602
1910	656	1 446	51 054
1911	795	1 587	54 540
1912	898	1 749	57 407

Und in den einzelnen Industriegruppen waren am Schluss des Jahres 1912 Tarifverträge gültig:

	Tarif- verträge	für	mit
	Betriebe	Personen	
Brauereien	620	1 333	50 631
Malzfabriken	81	105	1 860
Biermiederlagen u. Seltersfabriken	76	128	1 117
Brennereien und Hefefabriken	32	51	814
Mühlen	80	123	2 719
Andere Betriebe	9	9	266

Tarifverträge sind der Ausdruck der Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation seitens der Unternehmer oder ihrer Organisation. Um diese Anerkennung haben die organisierten Arbeiter kämpfen müssen und tun es heute noch. Dem Streben der Unternehmer gegen tarifliche Vereinbarungen lagen und liegen wohl in der Hauptsache persönliche Motive zugrunde: man glaubte sich etwas zu vergeben, wenn man mit der Organisation der Arbeiter "Vereinbarungen" treffen sollte über Lohn und Arbeitszeit; man gab damit das alleinige Recht der selbständigen Bestimmung über diese Fragen auf, das so alt war wie die Lohnarbeit selbst. Zwar wurde die Selbstbestimmung des Unternehmers über Lohn und Arbeitszeit usw. schon durch jedes erkämpfte Bugeverständnis beschränkt, denn hier folgte er nicht der freien Entscheidung, sondern einem gewissen Raum aus

geschäftlichen Rücksichten. Könnte er aber dem nicht aus dem Wege gehen, so wollte er sich doch nicht durch Unterschrift unter Vereinbarungen binden, was er als ein weiteres Aufgeben seines Herrn-im-Hause-Standpunktes empfand und ihn andererseits nach seiner Meinung hinderte, sei es aus moralischen oder rechtlichen Rücksichten, von den Vereinbarungen zurückzutreten, sie zu durchbrechen. Denn verschiedentlich war und ist der Hintergedanke gewesen, gemachte Zugeständnisse nicht zu halten, wofür die Gewerkschafts- und auch unsere Verbandsgeschichte Belege hat. Dass allerdings auch die tarifliche Bindung manchen Unternehmer nicht hinderte, moralische Bedenken beiseite zu ziehen und die Vereinbarungen zu durchbrechen, dafür haben wir auch Belege, und daß eine rechtliche Bindung auch nicht gegeben ist, hat uns die letzte Zeit gelehrt. So ist noch immer die Organisation der Arbeiter der Hauptfaktor zur Durchführung gemachter Zugeständnisse oder vertraglicher Vereinbarungen, die die Moralgrundlage des Unternehmers stützt, damit sie nicht ins Wanken kommen, und die auch den rechtlichen Schutz der Tarifverträge erfordert. Und dabei kommt es nun wieder auf die Stärke, auf die Leistungsfähigkeit, auf die Schlagfertigkeit der Organisation an. Schwachen Organisationen, denen an all dem mangelt, nützen auch Tarifverträge nichts; der Unternehmer wird sie halten, so lange es ihm beliebt, und wird sie beiseite schieben, wenn er nicht mehr mitmehr will. Starke Organisationen werden aber auch die Rechte der Arbeiter zu wahren und gemachte Zugeständnisse zur Durchführung zu bringen wissen, auch wenn die Unterschrift des Unternehmers nicht gegeben ist.

Nichtdestoweniger sind die Tarifverträge der Ausdruck der formellen Anerkennung der Organisation, wenn sie für uns auch die Bedeutung nicht mehr haben als Organisationszweck wie früher. Damals waren uns die Tarifverträge als solche auch ein Agitationsmittel, der Beweis einer gewissen Stärke und des Einflusses unserer Organisation auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Organisation war auch formell ein mitbestimmender Faktor geworden. Dieses Agitationsmittels können wir heute entraten. Abgesehen davon besteht unser Anspruch auf Anerkennung der Organisation durch Tarifvertrag mit demselben Recht auch fernerhin und wir werden ihn durchzusetzen wissen, wo es bisher noch nicht geschehen ist. Wir werden aber unser Tarifverhältnis auch vor juristischen Haarspaltereien, die in letzter Zeit in Anwendung zu bringen, immer mehr versucht wird, zu bewahren haben, wenn uns nicht die ganzen Tarifverträge verleidet werden sollen. Der Wechsel im bisherigen Verhältnis würde den Unternehmern zweifellos weniger angenehm sein, als uns, das sollten ihre Vertreter, die sich in juristischer Spätifizierung versuchen und das ganze Tarifverhältnis in den spanischen Stiefel zwängen möchten, doch eigentlich wissen.

Einen umfangreichen Versuch dieser Art machte der Syndikus des Vereins der Brauereien in Hannover, Dr. Emil Wolf. Er brachte es fertig, Anträge auf Erledigung von Tariffdifferenzen durch juristische Haarspaltereien über ein Jahr unerledigt zu lassen. Schließlich rückte er mit einer Schiedsgerichtsordnung heraus, die seinem Bemühen angepaßt war und die Organisation zu knebeln und auszuhalten bestreute. Diese Politik machen wir nicht mit. In anderen Orten geht es ohne das Wolf'sche Rezept, ob das Ding Einigungsamt oder Schiedsgericht heißt. Dort zeigt man auch den guten Willen zur möglichst schnellen Erledigung tariflicher und sonstiger Differenzen. Ein Lummelplatz für Juristen zu werden, dazu ist das Tarifverhältnis nicht geeignet, oder es verliert jede Sympathie und wird für die Arbeiter wertlos. Mängel des Tarifvertrages und Unklarheiten werden auch von den Laien bei der praktischen Anwendung erkannt und können beseitigt werden, für weiteres ist auf diesem Gebiet kein Raum.

Internationales.

I.

Es ist unverkennbar, daß in allen Ländern das Interesse der Brauereiarbeiter, vor allen Dingen ihrer Verbandsleitungen, an dem Ausbau der internationalen Beziehungen wächst. Neben manchen anderen Erhebungen wird dies besonders durch die Berichterstattung der dem Internationalen Sekretariat angegliederten Landesverbände bestätigt. In ersterlicher Weise sind diese bestrebt, den Beschluß der Mannheimer Konferenz hinsichtlich der Berichterstattung nachzukommen. Selbst der amerikanische Bruderverband, der ja bedauerlicherweise in übrigen die internationalen Vereinbarungen noch nicht anerkannt hat, fehlt bei der Berichterstattung nicht, so daß ein ziemlich vollständiges Bild der Entwicklung der bestehenden Brauereiarbeiterverbände gegeben werden kann.

Die Erhebungen erstrecken sich vorerst nur auf die allerwichtigsten Fragen, um von vornherein eine allgemeine Berichterstattung zu erleichtern. Ist die erst zur Nutzung geworden, dann dürfen auch eingehendere Erhebungen keine Schwierigkeiten mehr machen.

Die Erhebungen sind zwar zunächst zur Abfassung eines allgemeinen Jahresberichtes des Internationalen Sekretariats bestimmt. Es dürfte aber von den Landesverbänden begüßt werden, wenn das Material nicht ganz ungenügt bleibt, bis ein solcher zusammengestellt werden kann. Deshalb sei schon jetzt das wichtigste aus den Berichten wiedergegeben.

Amerika.

Der Rechnungsbilanz des Internationalen Verbandes der Vereinigten Brauereiarbeiter von Amerika erfolgt jeweils im August. Der Bericht umfaßt deshalb die Zeit vom September 1911 bis einschließlich August 1912.

Die Mitgliederzahl, der mit Abgangsarten versehenen Mitglieder (beitragsfrei) betrug 61 993 männliche und 781 weibliche, zusammen 62 774 Mitglieder. Die Zunahme betrug gegen das Vorjahr 62 38 Mitglieder.

Bei dem an die Hauptkasse einzuhenden Beitrag von 25 Cent im Monat und 25 Cent extra pro Vierteljahr betrug die Einnahme der Hauptkasse aus Beiträgen 189 270,30 Dollar. Die Summe in nahme der Hauptkasse war 224 703,12 Dollar. Das Vermögen der Hauptkasse betrug 6 993,90,56 Dollar. Nach dem Bericht des Schatzekretärs, Kollegen Ad. Hübler, hat sich das Vermögen der Hauptkasse im letzten Halbjahr — August bis Februar — um 73 709,23 Dollar vermehrt.

Leider ist es nicht möglich, die tatsächlichen Leistungen der amerikanischen Verbandsmitglieder festzustellen. Infolge der großen Selbstständigkeit der Local-Unions (entsprechend unseren Zulässtellen) erheben diese teilweise bedeutend höhere lokale Beiträge, als der Beitrag für die Hauptkasse ist. Sie liefern der Hauptverwaltung darüber keine Abrechnung. Die Local-Unions bestreiten aus diesen Beiträgen alle tatsächlichen Verwaltungs- (inkl. der Gehälter der Localbeamten) und Unterstützungsausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für Kampfszwecke, welche aus der Hauptkasse bezahlt werden. Unter Ausgaben figurieren:

Streik- und Maßregelungsunterstützung	8210 — Doll.
Ammunition der Schützgruppen	2 496,50
Druden	7 819,95
Unterstützung an andere Verbände	1 552,90
Agitation	20 257,80
Verbandsorgane	12 765,99
Hauptverwaltung inkl. Gehälter	41 900,01
Lohnbewegungen ohne Streiks	17 249,18
Streiks und Aussperungen	11 218,62

Besoldete Angestellte zahlte der Verband in der Hauptverwaltung 12, Bezirksbeamte 13, Localbeamte 73. Außerdem waren 448 unbesoldete Funktionäre tätig.

Das in deutscher und englischer Sprache erscheinende Verbandsorgan, die "Brauereiarbeiter-Zeitung", erschien am Schlüsse des

Berichtsjahrs in einer Menge von 54 000 Cents pro Stoff.

Streiks fanden im Berichtsjahr 98 statt. Davon wurden 31 mit vollem, 4 mit teilweise und 3 ohne Erfolg beendet.

Doch bewegungen ohne Streik fanden 28 statt, welche alle mit Erfolg beendet wurden.

Die Zahl der am Berichtsjahr abgeschlossenen Lizenzen beträgt 269, diejenige der am Jahresende gültigen Lizenzen 521.

Die durchschnittliche Arbeitsszeit beträgt 8 Stunden, die längste 12 Stunden. Für die Mehrzahl der inneren Betriebsarbeiter kommt die achtstündige Arbeitszeit in Betracht. Langere, bis zu 12 Stunden währende Arbeitszeit hat das Fahrpersonal. Auch bei diesem ist aber eine zwölfstündige Arbeitszeit nur noch selten zu finden. Für die Mehrzahl des Fahrpersonals gilt die neun- und zehnstündige Arbeitszeit.

Äußerstlich sieht stark variieren die Löhne; weniger zwischen den verschiedenen Arbeiterkategorien, als vielmehr innerhalb der einzelnen Kategorien selbst. Die höchstgelegten niedrigsten und höchsten Wöhne sind folgende:

	Niedrigster Lohn	Höchster Lohn
Brauer	9,33 Dollar	28,- Dollar
Mälzer	19,-	32,50
Bierfahrer	11,50	29,16
Stellteile	9,-	23,-
Flaschenfertiger	8,-	22,-
Wandmalen	14,-	32,50
Reisiger	12,-	29,-
Abzähler	12,75	28,-

In bezug auf die in den deutschen Verträgen enthaltenen Bestimmungen über Entschädigung der Arbeiter bei Krankheitssätzen und Betriebsunfällen sowie besonders über Urlaub ist in den amerikanischen Tarifverträgen mit ganz wenigen Ausnahmen nichts zu finden. Diese erstrecken sich vielmehr fast ausnahmslos auf Lohn- und Arbeitszeit. Unsere deutschen Mitglieder würden das heutzutage als eine große Lücke betrachten.

Der Kollege Ad. Hübner hat den Bericht durch einige interessante Mitteilungen ergänzt. So berichtet er, daß der amerikanische Verband im Jahre 1913 in 105 Städten Lohnbewegungen vor sich hat. In den vier größeren Städten Indianapolis, Buffalo, Bolton und Cincinnati sind die Bewegungen bereits erfolgreich beendet. Die erreichte Lohnhöhung beträgt 1 Dollar bis 1,50 Dollar die Woche und in Buffalo die Verkürzung der Arbeitszeit um 1 Stunde pro Tag, nämlich von 9 auf 8 Stunden.

Die größte und schwierigste Lohnbewegung wird in St. Louis zu führen sein, wobei über 4500 Kollegen in Betracht kommen. Der Unterschied zwischen Forderung und Zugeständnissen ist ein so großer, daß ein Kampf unvermeidlich erscheint.

In einer Reihe anderer Städte ist die Ausübung auf eine friedliche Erledigung der Lohnbewegungen günstiger. Mit Rücksicht auf die überhandnehmende Prohibitionsbewegung bemühen sich die Unternehmer, Differenzen mit dem Verband zu vermeiden, um bei der Bekämpfung der Prohibition freie Hand zu haben.

Die Prohibitionsbewegung ist aber auch für die Brauereiarbeiter eine große Gefahr. Bereits im Jahre 1914 werden nach Gesetzesbeschluß in zwei Städten örtliche Brauereien geschlossen. In demselben Jahre tritt ein vom Kongress (Reichstag) angenommenes Gesetz in Kraft, wonach keine Brauerei berechtigt ist, Bier in einen Staat oder District zu schicken, wo ein Prohibitionsgesetz besteht. Es werden also nicht bloß wie bisher die Schnapsäpfel verboten und gesperrt, sondern es kann nun

Strafporto und andere Postfragen.

Wer einen öffentlich angestellten „Briefposten“ eine Sendung wirkt, ohne sie mit dem dem Gewicht der Sendung entsprechenden Briefmarken zu belieben, verunsichert, doch der Empfänger in Strafe genommen wird. Die Post legt den Liebhaber zunächst frei anzugeben, der unschuldige, von dem ihm zugedachten Postsendung vielleicht gar nicht erbaute Empfänger wird bestimmt. „Du bist kein Entdecker; willst du den Abber nicht durch Annahmenverweigerung fränken oder aus besitzt du Gründen in Bezug der Sendung gelangen, dann hat er einfach zu bezahlen.“ Es ist bei weigerter Annahme bestimmt, daß die Post, den eingeschickten Liebhaber zu identifizieren. Gelingt ihr dies, dann hat er zweifellos auch einmal das Vergügen, die Folgen seiner Leichtfertigkeit den postalischen Bestimmungen gegenüber selbst auszuziehen.

Die Post kennt keine mildenden Umstände, hält es nicht gewogen zu fränen, so daß ein anderer für irgendein das lebende Porto im Betrage von hundert Prozent als Strafe bezahlen. Das ist gewiß eine außergewöhnliche Strafe, indem man die Post für sich in Anspruch nehmen darf, daß genügend gesorgt ist für Bekämpfung der Postkasse. Auf jedem Postamt findet man einen solchen angeklagten, von Zeitungen wird er gebracht. Ansichtskarten, Notizbücher, Arbeitsermittlungsblätter usw., überall findet sich ein außergewöhnlicher Tarif für Sendungen aller Art nach dem In- und Auslande vor, und in den Postämtern ist sehr häufig

durch ein Privatmann für seinen eigenen Bedarf kein alkoholisches Getränk vorher bestellt, was bis jetzt in den „trocken gelegten“ Staaten erlaubt ist. Unter diesem Gesetz werden insbesondere die großen Exportbierbrauereien und die großen amerikanischen Biermetropolen Milwaukee und St. Louis schwer zu leiden haben.

Die Zukunft ist für den amerikanischen Verband dennoch durchaus nicht rosig. Die Stärke ihrer Organisation bietet den amerikanischen Brauereiarbeitern die einzige Gewähr, über die drohenden Schwierigkeiten hinwegzutreten.

Vielleicht helfen diese Gefahren mit dazu, die Errichtung zu fördern, daß der enge Anschluß an die internationalen Vereinigungen auch für die amerikanischen Brauereiarbeiter eine Notwendigkeit ist, da er in äußersten Notfällen einen nicht zu unterschätzenden Schutz gewährt.

Das Taylor-System — die Ausbeutung nach den „Grandjägen wissenschaftlicher Betriebsführung“.

Die technische Entwicklung, verbunden mit der Konzentration des in der Industrie investierten Kapitals, ist die Voraussetzung für die Umwandlung handwerksmäßiger Warenherstellung zur Massenproduktion gewesen. Das Arbeiten verschiedener Menschen an einem und demselben Gegenstand hat mit der Zeit für jede Teilarbeit besondere Spezialisten herangebildet, deren Leistungsfähigkeit in bezug auf Quantität und Qualität das höchste darstellt. Die Unternehmer haben im Interesse der Steigerung ihrer Profitrate diese Entwicklung begünstigt, wenn auch bis vor wenigen Jahren nicht behauptet werden konnte, daß sie nach bestimmten wissenschaftlich begründeten Gesetzen handelten. Daß es nun anders werden soll, verdonken wir in erster Linie dem tiefschüsselförmigen Erwerbsmann amerikanischer Großindustrieller, der schon oft den Reiz bei deutschen Industriemagnaten erregt hat. Deshalb begrüßen sie die neue Vorstadt aus dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, deren Betätigung geeignet ist, nach den Grundzügen wissenschaftlicher Betriebsführung die Arbeiter noch intensiver und tüchtiger auszunützen.

Möglichst ökonomische Ausnutzung des Arbeiters und der Maschinen, d. h. Arbeiter und Maschine müssen ihre höchste Ergiebigkeit, ihren höchsten Nutzen erzielen, heißt die neue Religion und der Ingenieur Frederick Winslow Taylor ist ihr Prophet. In einer von Dr. J. T. Rudolf Reckel bearbeiteten und im Verlag von Oldenbourg in München-Berlin erscheinenden Ausgabe wird dieses neue System, verbündet mit einigen liberalen Rollenden Phrasen, beschrieben und an der Hand einiger Beispiele erklärt. Der Zweck dieses Systems ist, die tüchtigsten, leistungsfähigsten Arbeiter auszunützen, sie durch Unterlassen und Ausüben bestimmter Handgriffe unter Aufsicht eines Leiters mit der Stoppuhr in der Hand und Verhöhung des Tagelohnes zu ausgerter Leistungswut anzupeilen, wodurch die Zahl der zu beauftragenden Arbeiter um mehr als ein Drittel vermindert, die Produktionskosten halbiert, die Dagesleistung eines Arbeiters jäh vervielfacht und, was die Hauptfahrt ist, der Profit des Unternehmers fast verdreifacht wird. Allerdings muß den Arbeitern jedes Selbständige Denken abgewöhnt werden, ihre Arbeitsstelle wird schon im Bureau bestimmt, etwa so, wie man Schachfiguren auf einem Schachbrett hin und her schiebt. Einige von dem Verfaßter Taylor gegebene Beispiele lassen die in dem Buche vertretene

Methode, Benzinmarke, mit Deutlichkeit erkennen.

Taylor beobachtete in seiner Stellung an einem der bedeutendsten Eisen- und Stahlwerke Amerikas, der Bethlehem Steel Co., wie ungefähr 75 Mann Lauter gute Durchschnittsverlader unter Aufsicht eines ausgezeichneten Vorarbeiters Roheisen auf Karren laden und zur Weiterverarbeitung beförderten. Er stellte fest, daß jeder einzelne durchschnittlich ungefähr 12½ Tonnen pro Tag verlade. Durch Berechnungen war festgestellt, daß ein erfäßbarer Roheisenverlader 47 bis 48 Tonnen pro Tag verladen sollte. Die Werksleitung war nun bemüht, daß von jedem Arbeiter dieses Verbum, ohne einen Ausstand und ohne Streitigkeiten mit den Arbeitern, geleistet wird, und daß die Leute beim Verladen von 47 Tonnen freudiger und zufriedener wären als bei den 12½ Tonnen von früher. Das neue System verbietet es, mit den Arbeitern ein masse zu verhandeln. Es bringt, den tüchtigsten und zuverlässigsten herauszufinden und ihn zur höchsten Kraftverwertung heranzuziehen. Seine Grundzüge folgt Taylor wie folgt zusammen:

„Arbeitssteilung und Handhabendarbeiten, nicht individuelle Selbständigkeit, maximale Produktion an Stelle von beschränkter Produktion, Weiterbildung jedes einzelnen zur größten Leistungsfähigkeit, vorteilhafteste Kraftverwertung und höchste Prosperität.“

Hierbei ausgehend, beobachtete er die 75 Rohreisenverlader, wovon ihm einer geeignet erschien, das verlangte Verbum zu bewältigen. Es war dies ein Pennsylvanianer deutscher Abstammung, den er mit dem Namen William Schmidt belegte. Von ihm ging die Kunde, er habe sich bei einem Tagesverdienst von 1,15 Dollar Grund und Boden erworben, welchen er morgens, bevor er zur Arbeit ging, und abends nach seiner Heimkehr bearbeitete und sogar noch die Männer für sein Wohnhäuschen aufführte. Dies war ein Mann nach dem Geschmack des ingenieuosen Kapfes. Schmidt mußte dazu gebracht werden, täglich 47 Tonnen Roheisen zu verladen. Zwischen den beiden entspann sich nun folgende Unterhaltung:

„Schmidt, sind Sie eine erste Kraft?“

„Well, — ich vertrate Sie nicht.“

„D ja, Sie vertragen mich ganz gut. Ich möchte wissen, ob Sie eine erste Kraft sind oder nicht.“

„Ich kann Sie nicht vertragen.“

„Heraus mit der Sprache! Ich möchte wissen, ob Sie eine erste Kraft sind oder einer, der den übrigen billigen Arbeitern gleich. Ich möchte wissen, ob Sie 1,85 Dollar pro Tag verdienen wollen oder ob Sie mit 1,15 Dollar zufrieden sind, das heißt mit dem, was diese billigen Leute bekommen.“

„1,85 Dollar pro Tag verdienen wollen, heißt man das eine erste Kraft? Well, dann bin ich ja einer.“

„Sie machen mich ärgerlich. Freilich wollen Sie 1,85 Dollar pro Tag. Das will jeder. Sie wissen recht gut, daß das sehr wenig damit zu tun hat, ob Sie eine erste Kraft sind. Antworten Sie endlich auf meine Fragen und stecken Sie mir nicht meine Pei! Kommen Sie hierher, seien Sie diesen Haufen Roheisen?“

„Ja.“

„Sagen Sie diesen Waggons?“

„Ja.“

„Bem Sie eine erste Kraft sind, dann laden Sie dieses Roheisen morgen für 1,80 Dollar in den Waggons. Wenn machen Sie auf und antworten Sie auf meine Fragen! Sagen Sie mir, sind Sie eine erste Kraft oder nicht?“

„Well, bekomme ich 1,85 Dollar, wenn ich diesen Haufen Roheisen morgen auf den Wagen da lade?“

„Ja, natürlich, und tagtäglich, jedenfalls, jährlich bekommen Sie 1,80 Dollar für jeden jahres Haufen, den Sie verladen; das ist, was eine erste Kraft ist.“

„Well, das all right. Ich kann also dieses Roheisen morgen für 1,80 Dollar auf den Wagen laden und bekommen das jeden Tag, ja?“

„Gewiß, gewiß.“

der Ortsbeamten, der Postzähler, Schriftführer und besonders auch der Kassierer in nicht gerade geringem Umfang in Mitleidenschaft gezogen wird. In der Zentralstelle häuft sich dann die Ausgabe für Strafporto und durch die ständige Wiederholung der bestreitete Unrat über die Leistungsfähigkeit der Abzender. Die Annahme zu verweigern, hat keinen Zweck, weil ganz gleich, wer das Strafporto bezahlt, die Ausgabe istließlich doch der Verbandsstelle zur Last fällt. Strafporto kann als unnötige Staatssteuer erspart werden, wenn jeder Abzender sich davon überzeugt, daß sein mit einer Behördenmarke beschrifteter Brief nicht mehr wie 20 Gramm wiegt.

Ergebnisse können jedoch nicht nur gemacht werden durch rüdtige Frontierung, sondern auch durch die Rüstigung der in den Postvorrichtungen gebotenen Vorteile und Einrichtungen. So ist als eine solche Einrichtung zu bezeichnen die Poststelle und die Postzählerkarte zu Bestellungen, wie sie auch in unserer Verbandszentrale angezeigt sind. Wie häufig kommt es nicht vor, daß zu einer dreizeiligen Versammlungsanzeige, zur Ausgabe einer Materialbestellung ein Briefbogen beschrieben, ein Stempel adressiert und der Brief dann, mit einer Behördenmarke frankiert, abgesandt wird. Fünf beziehungsweise drei Pfennige hätten es auch getan, die Post liefert dafür in der Postkarte Papier und Marm, sie erspart uns auch noch das Zuflecken. Postkarten und Bestellkarten sollten deshalb immer vorhanden sein in den Schließstellen.

eine Briefwaage zur Benutzung für das Publikum aufgestellt.

Wer an Behörden ein umfangreiches Schreiben zu senden hat, der vertraue nicht, daß selbe richtig zu frankieren, denn von diesen werden zu gering frankierte Briefe einfach zurückgewiesen. Dort, wo im Postamt der Postamtstelle keine Waage ausgeteilt ist, lasse man am Schalter nachziegen. Wenn dies auch nicht zur Lieblingsbeschäftigung der Beamten gehört, so sind die selben zur Ausübung dieser doch verpflichtet, und es ist jedenfalls übertrieben, wenn ein tüchtiger Beamter den Stephanopügern nachrichtigt: „Auf der Post gibt es gar sehr zuvorkommende Herrn, Dok, wer zweimal was fragt, kann hinausgeführt werden.“

Die Waage ist schon eine uralt Erfindung, unentbehrlich wird die Briefwaage für alle, die im ganzen Briefverkehr mit der Urtasse rechnen. Die Post zeigt die ihr verständig ercheinenden Briefe nach, für Kunden der Beamten, die sich als sogenannte Postamtstelle einen Namen erwerben, wird die Briefwaage zur Goldwaage; neigt sich das Zünglein auch nur um Haarsbreite, fügs mal auch schon der Blattstift eine große „15“ oder „20“ auf des Wert.

Geschäftsfirmen, Behörden und auch viele Privatleute lehnen es ab, mit Strafporto belegte Briefe anzunehmen. Anders steht es jedoch mit den Gewerbe- und Handelsbüros, deren Straßen unter der Regierung nicht mit der Mitglieder, sondern auch letzters

"Wollt, daran bin ich eine alte Kraft."

„Das langsam, guter Freund! Sie wissen ja gut wie ich, daß eine alte Kraft vom Morgen bis zum Abend genau das tun muß, was ihr aufgetragen ist. Sie haben diesen Mann schon vorher gejesehen, nicht?"

"Nein, nie."

"Wenn Sie nun eine erste Kraft sind, dann werden Sie morgen handen tun, was dieser Mann Ihnen sagt, und protzen von morgens bis abends. Wenn er sagt, Sie sollen einen Höhepunkt aufheben und damit weiterarbeiten, dann leben Sie ihn auf und gehen damit weiter! Wenn er sagt, Sie sollen sich wiedersehen und ausruhen, dann lassen Sie sich hin! Das tun Sie ordentlich den ganzen Tag über. Und was noch dazu kommt, keine Widerrede! „Eine alte Kraft“ ist ein Arbeiter, der genau tut, was ihm gesagt wird, und nicht widerstreitet. Verstehen Sie mich? Wenn dieser Mann zu Ihnen sagt: Geh an Sie, dann gehen Sie, und wenn er sagt: Seien Sie sich nieder, dann lassen Sie sich und versprechen ihm nicht!"

Schmitz begann zu arbeiten, und in regelmäßigen Abständen wurde ihm von dem Mann, der bei ihm als Lehrer stand, gefragt: „Sollt' haben Sie einen Baracken auf und gehen Sie darum. Sollt' lassen Sie sich hin und ruhen aus," wenn ihm befohlen wurde, sich auszuruhen, und um $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags hatte er $1\frac{1}{2}$ Tonnen auf den Waggon verladen. Er verdiente die ganze Zeit hindurch etwas mehr als 1,85 Dollar durchschnittlich, während er vorher nie mehr als 1,15 Dollar täglich verdient hatte, was damals in Bethlehem der normale Tagelohn war. Er erholtet also 60 Proz. mehr Lohn als die anderen Arbeiter, die nicht unter dem Personalsystem arbeiteten. Ein Mann nach dem anderen wurde ausgelöscht und angelert, $4\frac{1}{2}$ Tonnen Steine pro Tag zu verladen, bis alles Material auf die Wege verladen war. Für das Hüttentor aber ergaben sich in den Produktionskosten folgende Veränderungen:

Altes System	Neues System	Personalarbeit
400—600 auf	140	
Durchschnittsleistung eines Mannes täglich nach Tagen gerechnet	16 "	59
Durchschnittslohn pro Mann und Tag zufüllt	4,81 Mt.	7,80 Mt.
Durchschnittliche Kosten für Transport und Verladen pro Kanne zufüllt	(1,15 Doll.)	(1,88 Doll.)
	(0,072 Doll.)	(0,033 Doll.)

Dochdem die Summe von 0,138 Mt. Kosten pro Kanne so gering ist, sind doch alle Bureau- und Werkzeugspesen, die Löhne und Gehälter aller Aufsichtsorgane, wie Meister, Beamte, Bureauangehörige, Belegschaften, etc., darin enthalten. Das Werk machte im ersten Jahre eine Erfahrung von rund 153 000 Mt., im folgenden Jahre 310 000 bis 335 000 Mt. Aus diesen Ziffern geht der Zweck der nach wirtschaftlichen Grundlagen geleiteten Betriebsführung hervor.

Ein etwaiges Verlängern der Arbeiter, den durch übermäßige Ausnutzung erzielten Mehrertrag nicht nur auch zu erhalten, begegnet der Verfasser mit dem Einwurf, nicht dem Unternehmer allein soll mit der möglichst intensiven Ausnutzung der Arbeitskraft gedient werden, sie soll der Allgemeinheit, dem ganzen Volke zum Wohle gereichen. Auch führt der über 60 Proz. erhöhte Lohn zur Unregelmäßigkeit und Unzuverlässigkeit, Verschwendung und Bergnügsucht. Es ist, so sagt Taylor, kein Glück für die Arbeiter, wenn sie schnell reich werden. Dieser Anspruch ist kennzeichnend für das ganze System. Aehnlich wie die Höhepunkte wurden auch die Männer- und Angestelltenübersicht. Das Wenden und Drehen der Riegelsteine wird vermieden, wenn Tagelöhner die Riegel handgerecht dem Maurer hinlegen. Durch Reduzierung der Handgriffe von 20 auf 5 und Bereit-

stellung geeigneter Ständer für Ziegel und Mörtel soll das unruhe Bauen vermieden und die Leistung erhöht werden. Dabei kann sich der Verfasser einige hämische Bemerkungen über die Arbeiterorganisationen nicht verkneifen, denen er vorwirft, sie schädigen die Allgemeinheit, wenn sie durch Beschluß verbieten, bei städtischen Bauten nicht als 250 und bei Privatbauten mehr als 375 Ziegel pro Tag zu legen. „Man sollte den Mitgliedern der Vereinigung vornehmen, daß dieses absurde Burlesken mit der Art und Weise strafbar ist.“ Zur Begründung dieser Weisheit verzapft er das Macken, daß durch Zurückhalten der Arbeitsleistung der Bau teurer wird und jeder Arbeiter für seine Familie mehr Miete zahlen muß.

Der Soziologe Dr. Hugo Sinzheimer hat am Einlaß des Frankfurter Gewerkschafts-Kartells einen Vortrag über „Terrorismus“ gehalten, der allgemein berechtigtes Aufsehen hervorruft dürfte.

Die letzte Zeit, so führt Dr. Sinzheimer aus, war wiederum erfüllt von Vorwürfen gegen die freie Gewerkschaftsbewegung, daß ihr Terrorismus unerträglich geworden sei. Daß diese Vorwürfe von konserватiver Seite immer wieder erhoben werden, ist selbstverständlich, denn es liegt im Wesen der konserватiven Denkrichtung, jede selbständige und selbstbewusste Organisation der Arbeiterschaft als eine unzulässige Auslehung anzusehen.

Daß aber neuerdings auch linksliberale Gruppen, die nicht den Antiterrorismus, vor allem jüngst der Reichshausvorlage, bestimmt haben, sich zum Teil mit ausgedachten Kampfbüros zu jenen konserватiven Stimmen gesellen, ist eine Ercheinung, der Beachtung gewürdigt werden muß. Was sie dazu treibt, ist offenbar ein partizipopolitisches Bedürfnis. Die Gründung der liberalen Arbeitervereine braucht ein Stichwort, welches sie von den freien Gewerkschaften unterscheidet. Für ein solches Stichwort ist der Begriff des Terrors willkommen, der auch in allen Wahlkämpfen ein bequemes Mittel bildet, um die „anständigen“ Elemente von der angeblich terroristischen Sozialdemokratie fernzuhalten. Alles deutet darauf hin, daß die Liberalen beim nächsten Reichstagswahlkampf mit diesem Stichwort freudig wölken wollen. Seine Theorie ist das „Recht auf die freie Selbstbestimmung des einzelnen“, der „Schutz der Persönlichkeit“ gegen den Organisationswahn. Es kommt aber darauf an, wo das Recht auf freie Selbstbestimmung besser gewahrt ist und wie es im sozialen Leben überhaupt gewonnen werden kann. Da zeigt sich, daß es keinen anderen Weg gibt, Arbeiterschule zu gewinnen, als durch die Organisation, die zugleich das Persönlichkeitsschwein des Arbeiters hebt und pflegt.

Die Antiterroristenbewegung aber ist ungerecht, weil sie der Arbeiterschaft allein vorwirkt, was eine allgemeine Ercheinung des heutigen Wirtschafts- und Soziallebens ist, ein Produkt der heutigen Wirtschafts- und Rechtsordnung, an dem alle Freiheit teilnehmen, die an Organisationen interessiert sind. Es ist von den Befindenden gewissenlos, auf Grund dieser Erfahrung den angeblichen Arbeiterterrorismus einzig einzugehen.

Um diesen Satz zu belegen, führt der Vortragende in erster Linie den Organisationswahn bei den Unternehmertypen, die Material-, Credit- und Absatzpierre an, wozu sich noch die Befreiungsförderung, manchmal sogar die Serrung der Sozial- und Abfahrtspflicht gehört. Da muß konstatiiert werden, daß gerade diejenigen Freie, in denen der Hauptzweck des Anti-

terrorismus ist, um Sicherheit befleckt seien, wenn überhaupt nur Vorwürfen in dieser Richtung gebracht werden können.

Gerade für diese Methoden sei in der letzten Zeit ausgedehntes Material gesichtet worden in dem Buche von Steiner: „Der Organisationswahn“, eine Untersuchung über die Fähigkeit zwischen Parteien und Unternehmen (Berlin 1912). Das Buch würde in keiner Gewerkschaftsbürotheke fehlen, und es müsse von allen, die leidende Stellungen im Gewerkschaftskreis einnehmen, gelesen werden. Wo in der Deutschtumkeit wird in diesen Fällen von einer „Universalität“ des Terrors gesprochen, den man den Arbeitern vorwirft, wenn sie einen Tag zusammen mit unorganisierten Arbeitern zusammen zu arbeiten? Worum kommt man die Formen des wirtschaftlichen Kampfes in der Arbeiterbewegung und bekommt ihren Inhalt, ohne zugleich festzustellen, daß auf der anderen Seite ein Kampf geführt wird, die in vielen Fällen tatsächlich Terror sind?

Der Redner zeigte jedoch, daß die Ungerechtigkeiten der einseitigen politischen Behandlung der Arbeiterbewegung auf Grund ihrer Organisationskämpfe von vornherein seien, als die Verschlechterungen des Komplexes auf Unternehmerseite tatsächlich ganz andere seien, als auf Arbeitersseite. Zugleich seien die Komplexe der Arbeiterorganisationen an Widerstände von linker und sozialer Art gebunden, die jede Unternehmerschaft nicht kennen. Meistlich seien es die sozialen Erfüllungen der Gewerkschaften durch die Bevollmächtigungspraxis, die immer wieder verhindert, je weiter das politische Vereinsrecht zu bringen. Sozial sei es über das Verhalten der sozialen Gewerken, die überwiegende Abhängigkeit treibt dem freien Kampfe der unabhängigen Gewerkschaften Abbruch hin. Dann steht es über bei der rechtlichen Behandlung des Arbeiterkampfes an dem fundamentalen Grundsatz der Gewerkschaft, der Gleichbehandlung aller wirtschaftlichen Komplexe. Alles Komplexe auf Unternehmerseite werden straffrei gemacht, auf Arbeitersseite übersteht der Kampf unter beständiger sozialistischer Kontrolle. Der Redner befürchtet dieses auf Grund der tatsächlichen Rechtsprechung und Gesetzgebung. Arbeit, der mit Arbeiterschule droht, wenn an ihre Lohnforderungen nicht eingegangen wird, werden wegen Entziehung befreit. Organisationen Arbeit, die dem Arbeitgeber befreit geben, die ja die Arbeit verdrängen, wenn unorganisierte Arbeiter wieder beschäftigt werden, verfolgen dem § 153 des GG. Das Strafgesetzbuch zum Beispiel wird durch das Reichsgericht für zulässig erklärt. Wenn es aber ausgenutzt wird, verhicket es der Schutzausschuß auf Grund der Strafgesetzbuchverordnung. Und welche Stimmen werden verhängt, wenn es ja ein Übergriff im wirtschaftlichen Bereich stattgefundene haben mag. Sozialrechtlich liegt allerdings die Komplikation günstiger. Hier hat ja das Reichsgericht bemüht, für die Unternehmer- und Arbeiterkämpfe Formen der Gleichbehandlung zu finden. Das Reichsgericht hat insbesondere den Befall in den wirtschaftlichen Komplexen zu. Er ist begründet in der beständigen Rechts- und Wirtschaftsordnung. Und wenn er vorzeitig Schaden zufügt und wenn er einen Druck auf widerstrebende Elemente ausübt, so liegt dieses im Wesen des erlaubten Prinzips. Doch muß der Friede erlaubt, die Mittel unbedingt sein und durfte nicht die Sichtung haben, den Gegner zu verhindern.

Gerede die Strafgesetzung des Reichsgerichts über lehrt, wie flüssig der Begriff des erlaubten Prinzips sei. Der Sinn der Befreiung ist Abwendung des Kopf- und Längenzuges sei für erlaubt erklärt, der Sinn der Entziehung des Schutzausschusses aber für unerlaubt erklärt worden. Ebenso sei für unerlaubt er-

im Gewicht von über 20 Gramm, wenn eine wirtschaftliche Mitterung nicht besteht, besonders wenn am billigen als Geschäftspapier.

Druck auf einen Boten bis zu einem Gewicht von 50 Gramm 3 Pf., von über 50 bis 100 Gramm 5 Pf., von über 100 bis zu 250 Gramm 10 Pf., von über 250 bis zu 500 Gramm 20 Pf. und von über 500 bis zu 1000 Gramm oder 1 Kilogramm 30 Pf. Briefposten mit einem Gewicht von über 1000 Gramm sind unzulässig.

Geschäftspapiere. Als Geschäftspapiere können Mitgliedsbücher, ausgezählte Unternehmensrechte, Abrechnungen, Rechnungsblätter zum befreien werden. Der billige Posttag für solche Sendungen ist 10 Pf. Für diesen Satz können Sendungen bis zu 250 Gramm eingebilligt werden. Die weiteren Posttagen werden mit dem Zettel für Druckauf. Der Berichtigung der Sendung darf nicht im Zettelchen des Umschlages befehlen. Die Berichtigung darf durch eine Schleife gehalten werden (statt eines Knotens); die einen verwundete Briefklemme mit aufzubringen lassen. Die Sendung darf durch Aufdruck als „Geschäftspapier“ erkenntlich gemacht werden und darf wirtschaftliche Mitteilungen unter feinen Umschlägen enthalten.

Neben die vorstigen postalischen Bestimmungen gibt jeder Postleiter jedes Arbeitersamt und Postamt. Um was immer für eine Sendung es sich aber handeln mag, wir wollen sie richtig präzisieren, um dem Empfänger Geld und Klarheit zu erparen.

Aus diesen kurzen Angaben kann man darüber funktionär erkennen, daß er bei einer Beobachtung der postalischen Bestimmungen und die durch verschiedene gegebenen Vorteile der Organisation Geldsparen, sich selbst und den Empfängern seiner Sendungen über Arbeit und Verdienst erparen kann.

In der Hauptzache gelten für den inländischen Postverkehr folgende Tarifzäsure:

Briefe bis zu 20 Gramm kosten 10 Pf., über 20—250 Gramm 20 Pf. Briefsendungen über 250 Gramm sind unzulässig und werden nicht befördert. Sonderzeitungsmarken für sandförmliche Zeitungen müssen

Hört worden der Kampf der Arbeiterschaft um Ab-
schaffung der Feindarbeit.

Das Reichsgericht hat die Entfernung des Ar-
beiters aus den beteiligten Betrieben grundlegend für
zulässig erklärt. Und doch muß gesagt werden, daß
diese Aussperrung im Grunde der Ausdruck eines
neuen, durch sozialen Zwang geschaffenen Feudalismus
sei. Die staatliche Gejeggebung hat die Belebung
des Arbeitsmarktsbruches abgelehnt. Außerdem
können Arbeiter, die eine Vertragsbrüchig geworden
sind, mit erheblicher zeitweiliger Aussperrung aus den
für sie bestimmten Arbeitsstellen bestraft werden, wobei
der Richter zugleich Partei ist und ohne daß der die
Staatsgewalt ausübende eine staatliche Strafmaßnahme
zu ihrer Ausübung hat. Hier müsse man fragen:
Wie glaubt der liberale Arbeiter diese Macht zu
brechen? Er soll rede freien, ob er es vermöge, ohne
daß der Macht der Unternehmer eine gleich straffe
Macht der Arbeitersorganisation entgegengestellt werde.

Zum Schluß fügte der Redner aus, daß es sich
im Streit um den Tertor um das Folgende handeln
möchte:

Sunächst müsse die soziologische Erkenntnis er-
echnet werden, daß der Kampf der Organisationen,
vor allem auch der Organisationszwang, eine Begleit-
erscheinung der Organisationsbewegung überhaupt
sei. Der einzelne finde seine Macht nicht mehr in sei-
nem Selbst und durch sich selbst; er könne nur Fortschritte
erreichen in und durch die Organisation. Hier stehe
nur vor einer Lofache, die jenseits von gut und
böse sei.

Es müsse gefordert werden, daß
der Organisationskampf auf Arbeiters-
seite eben so frei sei, wie der Kampf
auf Unternehmerseite.

Sein so der Kampf ganz frei würde, wenn die
Gerechtigkeit über ihn wolle, dann würde man nicht
mehr für die Kultur. Der Kampf ist der Bader aller
Dinge. Er allein führt zu höheren Organisationen,
in denen sich der wirtschaftliche Kampf mildert, weil
die Parteien sich in freier Selbstentfaltung entwicke-
len, wie sie sich entwenden müssen. Man braucht
nur auf die Parteivertreter hinzuziehen, um an einem
Beispiel zu sehen, daß der Kampf und die Kämp-
fung, die Organisation und der Organisations-
zwang die vorhandene Kraftbrüche zum sozialen Fort-
schritt bilden.

Die Klage vor dem Gewerbegericht.

Für die Entscheidung von gewerblichen
Sachverhalten zwischen Arbeitern einerseits und ihren
Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern
des jeweils Arbeitgebers können Gewerbegeichte
errichtet werden. Für Gemeinden, welche nach der
letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben,
ist ein Gewerbeamt bestehen.

Auch Brauereiarbeiter und Haußgewerbetreiber
treiben unter ihnen den Gewerbegeichten, sofern
die Bekämpfung von die Bearbeitung oder Be-
vorbereitung der den Arbeitern von den Arbeitgebern
gelehrten Stahlware oder Holzprodukte befreundet ist.
Das gleiche gilt für Klagen über die Kapitulation, welche
auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit
von Haußgewerbetreibenden des selben Arbeitgebers
gegen einander erhoben werden.

Nicht zuständig ist das Gewerbegericht für die bei
Zahlungsmeistern beschäftigten Arbeiter.

Beim Gewerbeamt fungieren als Richter Ar-
beitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Zahl unter
einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeit-
nehmer sein darf.

Die Klage ist bei demjenigen Gewerbegericht ein-
zureichen, in dessen Bezirk die prätige Kapitulation
zu erwarten ist oder sich die gewerbliche Niederholzung
des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren
Sitz haben. Die Klage wird entfallen: Die Be-
vorbereitung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte
Angabe des Gegenstandes und des Grundes des An-
spruchs sowie einen bestimmten Antrag.

Zusätzlich wird ein Schlußtermin unbekannt. Der
Vorsitzende hat einen möglichst nahen Termin zur Ver-
handlung anzusetzen. Derjenige hat bei der Verhand-
lung den Besitz für eine Bekämpfung zu erbringen,
der die Partei verfügt. Wird eine Bekämpfung be-
urteilt und kann der Besitz der Partei für diese
Bekämpfung durch Zusage nicht erbracht werden, so
entscheidet der Fid.

Entgegen der Klage im Verhandlungszeitraum
nicht, so ist am Antrag des Beklagten des Ver-
handlungszeitraum davor zu erkennen, daß der Klager mit
der Klage abgestimmt ist. Entgegen der Beklagte nicht
nach bestreitet der Klager das Verhandlungsrecht, so
werden die in der Klage behaupteten Tatsachen als
zugefundene angesprochen.

Gegen ein Verhandlungsrecht kann binnen einer
Zeit von drei Tagen seit der an die betroffenen Zu-
sammensetzung des Kreises Einspruch erhoben werden. Nach
Einspruch des Kreises ist ein neuer Verhandlungs-
zeitraum einzurichten. Entgegen derjenige, welcher
den Einspruch eingelegt, soll im neuen Zeitraum nicht
so gilt der Einspruch als zugefundene.

Zum Vorsitzenden aber steht das Recht zu, das
potentielle Ergebnis der Parteien anzugeben und

bei Gutachterhandlung eine Geldstrafe bis 100 Pf. zu
verhängen.

Die Beisitzer können während der
Verhandlung Fragen stellen.

Das Gewerbegericht entscheidet endgültig. Be-
richtung gegen ein Urteil kann nur eingelegt werden,
wenn der Streitgegenstand (ohne Ziffern) 100 Pf.
überschreigt. Berufunginstanz ist das Landgericht.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Die
Urteile der Gewerbegeichte sind vorläufig vollstreckbar.
Unbediente können sich vom Gerichtsvorsteher
das Armenrecht erteilen und einen Gerichtsvollzieher
zur unentgeltlichen Vollstreckung beordnen lassen.

Rechtsanwälte und Personen, welche das Ver-
handeln vor Gericht gebräuchlich betreiben, werden
als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Ge-
werbegericht nicht zugelassen. Als Parteien oder ge-
setzte Vertreter sind auch diese Personen nicht aus-
geschlossen.

Die Gerichtskosten betragen bei Streitig-
keiten im Werte bis 20 Pf. 1.00 Pf., von 20 bis
50 Pf. 1.50 Pf., von 50 bis 100 Pf. 3.00 Pf. Die
geringeren Beträgen steigen um je 100 Pf., die Ge-
bühren um je 3.00 Pf. beim Urteil. Bei Ver-
handlungsurteil betragen die Gebühren von vorstehenden
Zügen die Hälfte, Schreibgebühren werden nicht be-
rechnet. Zeugen- oder Sachverständigengebühren
müssen aber erfüllt werden.

Wo Gewerbegeichte nicht bestehen, muß die Klage
bei einem Objekt bis 600 Pf. beim zuständigen Amts-
gericht eingereicht werden; bei über 600 Pf. beim
Landgericht.

Wer keinen Rechtschutz vom Verband erhält, läßt
sich von der Ortsbehörde einen Armenchein ausstellen
und erhält um Bewilligung des Armenrechts und Be-
förderung eines Rechtsanwalts und Gerichtsvollziehers.
Das Armenrecht gilt nicht als Armenunterstützung.
Die Klage beim Landgericht kann entweder schriftlich
oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers an-
gebracht werden. Wird die Klage schriftlich ein-
gereicht, so muß Abschrift mitgebracht werden.
Klagen beim Landgericht können nur durch einen
Rechtsanwalt eingereicht werden. Das Gesetz um
das Armenrecht kann aber auch beim Landgericht der
Arbeiter selbst einbringen.

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vor-
handen, so kann bei Streitigkeiten über den Antritt,
die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeits-
verhältnisses sowie über die Auskündigung oder den
Schluß des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches,
Arbeitszettels, Lohnabzugsbuches oder über die Be-
rechnung und Ausrechnung der von den Arbeitern zu-
leistenden Rentenversicherungsbeiträge und Eingangs-
gelder jede Partei die vorläufige Entscheidung durch
den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schul-
beamter, Ortsvorsteher usw.) vornehmen. Die Ent-
scheidung des Gemeindevorsteher geht in Strafstrafe
über, wenn nicht binnen einer Röhr von 10 Tagen
von einer der Parteien Klage beim ordentlichen Ge-
richt (Amts- oder Landgericht) erhoben wird.

Die Gewerbegeichte wurden am 29. Juli 1890
mit Eintrittsdatum vom 1. April 1891 beschlossen.
Im Jahre 1911 gab es in Deutschland 510 Gewerbe-
geichte und 426 Untersuchungsgerichte.

Von der britischen Arbeiterbewegung.

Zu Ende des Jahres 1911 gab es in Großbritannien
und Irland nicht weniger als 1172 verschiedene
Gewerkschaften; davon geben 1168 ihre Mitglieder-
zahl mit zusammen 3 010 346 an, während vier kleine
Gewerkschaften keine angeben. Da Ende 1910 etwa 2 440 723
Gewerkschaftsmitglieder gezählt wurden, so betrug die Zunahme im Jahre 1911 569 623 oder 23,3 Prozent
wie vor absolut wie relativ größer als in jedem der vor-
angegangenen Jahre. Zu der Ausbreitung der Gewer-
kschaften beigetragen hat die Entwicklung der Wirtschafts-
zweige, insbesondere die Verarbeitung der gewerkschaftlichen
Werkstoffe, die einzige Jahre hindurch mit sehr geringem
Gesamtbetrieb wurde.

Die Zahl der Gewerkschaften in den einzelnen Wirt-
schaftszweigen war am Schlusse des Jahres 1910 und 1911
wie folgt:

	1910	1911
Minenwirtschaft	156 909	173 036
Bergbau	729 958	747 819
Metallindustrie	369 654	414 083
Textilindustrie	379 226	425 389
Verarbeitungsindustrie	67 658	74 670
Chemie	116 914	125 379
Commerz & Transportwesen zu Lande	47 363	84 059
Commerz usw.	80 466	245 359
Drogeriewerke	74 275	77 161
Andere Gewerbe	309 795	346 055
Allgemeine Handarbeiter	118 745	227 306
zusammen	2 440 723	3 010 346

Die Zahl der meistlichen Mitglieder nahm von 221 283
im Jahre 1910 auf 272 656 1911 zu; über 60 Prozent der
meisten Gewerkschaftsglieder sind Gemeinschaftsarbeiter.

Die Mitgliedszunahme dauerte auch im Jahre 1912
noch an und es ist sicher, daß die Gesamtmitgliederzahl
Ende 1912 3% Millionen übersteigen hat.

Entsprechend der britischen Gewerkschaftszahlgrenze von
1911 und 1912 verlängerten die Zusammensetzung der britischen
Fremdenarbeit in Industrie und Handwerk, doch hatten bisher

die auf die Ausführung dieser Beschlüsse gerichteten Be-
strebungen keinen nennenswerten Erfolg.

Die Brauereiarbeiter sind in Großbritannien
sehr schlecht organisiert, eine kleine Minderheit von ihnen
gehört den allgemeinen Arbeiterverbänden an, wie z. B. der
"National Union of Gas Workers and General Labourers",
der "British Labour Amalgamation" usw.; nur in der
irischen Stadt Belfast besteht ein selbständiger Lokal-
verein der Brauer mit geringer Mitgliederzahl. Die
Mühlenarbeiter sind ebenfalls teilweise in den all-
gemeinen Arbeitervereinen organisiert.

Angaben über die Singtonen liegen nur für die 100
hauptstädtlichen Gewerkschaften vor, die regelmäßig an
das Arbeitsamt in London berichten. Die Mitgliederzahl
dieser 100 Gewerkschaften stieg von 1 469 320 Ende 1910
auf 1 816 506 Ende 1911; ihnen gehören also über 60 Proz.
aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter an.

Die Gesamtausgaben in nach unten der 100 hauptstädtlichen
Gewerkschaften stiegen von 54 088 000 Pf. im Jahre 1910
auf 58 785 000 Pf. im Jahre 1911. Auf jedes Mitglied
trat im Durchschnitt 1910 eine Einnahme von 36,82 Pf.
und 1911 von 32,23 Pf. Der Rückgang der auf das Mit-
glied treffenden Einnahmen ist darauf zurückzuführen, daß
1911 viel mehr neue Mitglieder beitreten als 1910.

Die Gesamtausgaben verminderen sich von
52 699 000 Pf. im Jahre 1910 auf 50 044 000 Pf. im Jahre
1911, was in erster Linie durch die Belebung der Wirt-
schaftskonjunktur und die Verringerung der Anwendungen
für Arbeitslosenunterstützung bedingt war. Auf jedes Mit-
glied traten im Durchschnitt 1910 Ausgaben von 35,90 Pf.
und 1911 von 27,55 Pf.

In den beiden Jahren 1910 und 1911 verteilten sich
die Gesamtausgaben der 100 hauptstädtlichen Gewer-
kschaften wie folgt:

	1910	1911
Streik- und Ausper- zungunterstützung	7 048 000	6 372 000
Arbeitslosenunterstütz.	13 978 000	9 063 000
Andere Unterstütz.	21 222 000	23 082 000
Verwaltung u. Sonst.	10 451 000	11 517 000
zusammen	52 699 000	50 044 000

Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung waren
1908 absolut am höchsten, als sie nahezu 20% Millionen
Mark ausmachten; relativ am höchsten waren diese Aus-
gaben 1909, denn damals machten sie 35,1 Prozent der Gesamt-
ausgaben aus.

Auf jedes Mitglied der 100 Gewerkschaften entfielen
1910 und 1911 folgende Ausgaben:

	1910	1911
Streik- und Ausper- zungunterstützung	4,80	3,50
Arbeitslosenunterstütz.	9,58	5,-
Altersunterstützung	5,72	4,80
Sterbegeld	5,48	4,55
Andere Unterstützungen	1,42	1,23
Beiträge an andere Gewerkschaften und Verbände	0,53	0,40
	1,33	1,76

In den zehn Jahren 1902—1911 gaben die 100 Gewer-
kschaften insgesamt 459 Millionen Mark aus und davon 363
Millionen Mark für Unterstützungen (79 Prozent aller
Ausgaben).

An den 1138 Lohnbewegungen, die im Jahre
1911 in Großbritannien und Irland vorkamen, waren
916 366 Arbeiter beteiligt; davon erlangten 507 207 Lohn-
erhöhungen im wöchentlichen Betrag von 924 940 Pf. oder
circa 1,80 Pf. pro Person, während 399 362 Arbeiter Lohn-
kürzungen im wöchentlichen Betrag von 233 380 Pf. er-
litten; bei 797 Arbeitern, die wiederholt an Lohnbewe-
gungen (Erhöhungen und Kürzungen) beteiligt waren,
blieb sich der Lohn am Jahresanfang und Jahresende
gleich. Zieht man den Betrag der Lohnkürzungen vom
Betrag der Lohnerhöhungen ab, so verbleibt als reines
Ergebnis eine Steigerung der Wochenlohnsumme um
691 560 Pf.

Zum Jahre 1912 zeigten 1 712 242 Arbeiter Lohn-
erhöhungen von wöchentlich 2 632 340 Pf. durch und nur
57 Arbeiter erlitten Lohnkürzungen. In Bergbau hatten
im letzten Jahr 950 253 Arbeiter an Lohnkürzungen teil, in der Textilindustrie 334 391, in der Metallindustrie 269 170, in den Gewerberwerken 90 674 usw. Angaben über einzelne Gewerbe liegen für 1912 noch nicht vor. Im Jahre 1911 führten die Mühlenarbeiter fünf er- folgreiche Lohnbewegungen. In Cardiff erlangten 1 110 Mühlenarbeiter ohne Streit eine Erhöhung ihrer Wochen- löhne um 1 Pf. pro Person; in vier anderen Orten wurden den nach Streit Lohnkürzungen für circa 1500 Mühlen- arbeiter erlangt. Lohnbewegungen der Brauerei- arbeiter kamen nicht vor. |

Arbeitszeit

Das Hauptergebnis dieses Streits war ein Winderlohnsgesetz.

Brauereiarbeiter waren an der Streikbewegung nicht beteiligt. Dagegen kamen im Jahre 1911 vier auffallende Streiks der Mühlenarbeiter vor. In voll schlossen sich dem Sympathiestreik für die Transportarbeiter etwa 700 Mühlenarbeiter an, die im Range des Ausstandes selbst Lohn- und andere Forderungen stellten; sie erzielten Lohn erhöhungen und Feststellung der Überzeitentwödigung. In Liverpool sowie in Newcastle am Tyne und in York traten Mühlenarbeiter ebenfalls wegen Lohnforderungen in den Streik und vermochten diese Forderungen zum großen Teil durchzusetzen. Die Gesamtzahl der freitenden Mühlenarbeiter war 1500.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Balkankrieg und vermehrte Garneinfuhr nach Deutschland — Abbröckelnde Eisenpreise — Roheisenstatistik — Stockende Emissionen für Aktiengesellschaften — Reichsbank und Ultimatum.

Selbst eine noch so fröhliche Wirtschaftslomstitution muß schließlich unter der dauernden Kriegsdeunterschaltung schwer leiden. In der Tat tritt dies in immer neuen Erfahrungen zutage: auch außerhalb der Börsen- und Bankkreise, deren Verlegenheiten und Bedrängnisse hier oft genug geschildert worden sind.

Mitunter tauchen sogar ganz unerwartete Folgen auf. So klagen jetzt mit einem Male die deutschen Spinnerei über eine wachsende Schleuderkonkurrenz seitens Österreichs. Daß der europäische Südoosten aufhörte, Abnehmer oder doch zahlungsfähiger Abnehmer der vorgekriechenen Industrieländer zu sein, traf in erster Linie den Nachbarstaat Österreich-Ungarn. Die österreichische Spinnerei trat zudem schon seit langem an einer überzüglichen Erweiterung, und je mehr man zuletzt infolge der neuen Absatznotwendigkeit der enormen Überschüsse an Garnen empfand, desto mehr versuchte man sich nach anderen Außenmärkten hin aus zu machen und nicht zum wenigsten hat man sich dabei Deutschland zugewandt. In der "Deutschen Industriezeitung" jammert deshalb Kommerzienrat Semlinger-Bamberg: "Diese Überschwemmung mit österreichischen Garnen bei die deutsche Spinnerei in hohem Grade verhindert und benachteiligt; sie hat die Preise von Nummern bis 22 unter die Herstellungskosten herabgedrückt und die österreichischen Spinnerei bis zu Nr. 42 sind mitunter so jämmerlich billig über unsere Grenzen geworfen worden, daß man häufig der Müdigkeit begegnet, es müsse den Österreicherinnen der deutsche Zoll oder ein Teil davon in irgendeiner Form — vielleicht durch das österreichische Kartell — zurückvergütet werden. Das Januar- und Februarhast der deutschen Reichsstatistik zeigt bereits, welch gewaltige Posten Garn über die deutsche Grenze gegangen sind. Die Einfuhr in beiden Monaten betrug nicht weniger als 1542 900 Kilo im Werte von rund 2 900 000 M., gegen 77 300 Kilo in der gleichen Zeit des Vorjahres, das ist etwa das Zwanzigfache der im vorigen Jahre erfolgten Einfuhr und zeigt die Gesamt dieser Bewegung für die deutsche Industrie, da sie noch im Nachen begriffen ist." Erst von der Rückkehr normaler politischer Verhältnisse erwartet der Beträger, der sonst den Stand der Textilindustrie für einen günstigen ansieht, eine Ausweitung der Scharte.

Das Abkömmling der Eisenpreise, das schon vor einiger Zeit in England vorübergehend zu beobachten war, wurde bisher zwar immer durch gelegentliches Wiederkehren leichtlich ausgeglichen. Jedoch die wiederkehrenden Rückfälle deuten mehr und mehr darauf hin, daß der Höhenpunkt des Geschäftsauftschwunges wahrscheinlich überschritten ist. An der Düvelsdorfer Produktionshöhe brachte der 4. April eine ganze Reihe Herauslebungen. Siebenzig notierte man 118 bis 121 M., statt wie vorher 121—124 M.; ebenso Großbliebe aus Süddeutschland. Reihenbleche aus Süddeutschland zeigten die Untergrenze 140 statt 142 M., Feinbleche notierten 140 bis 145 gegen 142½—147½ M. Der offizielle Marktbericht, obwohl er öffentlichlich die Stimmung verbreiten soll, vermerkt „andauernde Zurückhaltung für neue Abschläge“. In einzelnen Zweigen der Eisenindustrie soll der Konkurrenz Kampf der großen Werke gegenüber den kleineren unentschärbar an Schärfe gewonnen haben.

Jede Wachstumswelle der Konjunktur wirkt auf viele Industrien um so entzündlicher, weil seit dem 1. April die neuen erhöhten Preise für Kohle und Stahl gelten und für manche Produktionen natürlich ganz erheblich ins Gewicht fallen.

Visher hat aber die deutsche Roheisenproduktion ihre ganz außerordentliche Vermehrung unbedingt fortgebracht, allerdings in den meisten Monaten auf eine rapide Aufzehrsteigerung gestützt, die aber gleichfalls recht vergänglicher Art sein kann. Die Erzeugungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller liegen jedoch für den Monat März vor. Danach erzeugten Deutschland und Luxemburg an Roheisen: im März 1913 insgesamt 1 628 190 Tonnen gegen 1 492 511 Tonnen im Februar 1913 und 1 446 076 Tonnen im März 1912. Die Erzeugung während des zweiten Jahres Januar bis Ende März stieg 1913 auf 4 730 415 Tonnen gegen 4 116 652 Tonnen in 1912, obwohl das Schaltjahr 1912 in diesem Zeitraum einen Tag (29. Februar) mehr zählte. Nunmehr man bei einem weiteren Rückblick dieses ersten Quartals zum Magazin, so brachten die allgemeinen Saisons 1907 bis 1909 für die Roheisenproduktion im wesentlichen nur einen Stillstand, eine Unterbrechung der vorher gewohnten Expansion (Schaltjahre 1906/07 im ersten Quartal 3 014 000 und 3 199 000 Tonnen, gegen 3 101 000 Tonnen in 1908 und 3 043 000 Tonnen in 1909). Dann folgen sich die ersten Quartale von 1909 bis 1913 in um so größeren Stufen der Aufzehrsteigerung: 1909 3 043 000 Tonnen, 1910 3 518 000 Tonnen, 1911 3 821 000 Tonnen, 1912 4 117 000 Tonnen, 1913 4 730 000 Tonnen. Die Ausfuhr an Roheisen betrug im März zwar 1913 77 216,7 Tonnen gegen 81 002,5 Tonnen in 1912, dagegen im Februar 75 979 Tonnen in 1913 gegen 57 328,4 Tonnen in 1912.

Unter welchem Druck sonst die Unternehmungsluft während des letzten Quartals stand, beweist auch die Erwerbsstatistik, vor allem in dem Teile der für auf die Erwerbsgründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung berichtet. Die Gesamtsumme hierfür belief sich im ersten

Quartal (im M. 1000) auf: 1909 297 758, 1910 288 666,

1911 324 660, 1912 420 694 und 1913 nur 222 373. Sechs zurückliegende Jahr überholte demnach das laufende, im Durchschnitt sogar ganz gewaltig. Selbst im Saisonyahr 1908 stellte sich die Summe der Neuinvestitionen (260,91 Millionen Mark) in Handel und Gewerbe höher. Die "Frankfurter Zeitung" bemerkte, soweit speziell die Aktiengesellschaften in Frage kommen, erläuternd zu ihrer bekannten eingehenden Statistik: "Die starke Verminderung der Neuinvestitionen ist vorwiegend darauf zurückzuführen, daß die großer Banken und industriellen Unternehmungen, vor allem die Aktiengesellschaften, die Geduld ihres Kapitalbedarfs, jedenfalls mit Rücksicht auf die unrichtige politische Lage, auf später Termine verzögert haben. Es ist besonders bemerkenswert, daß die Summe der Kapitalerhöhungen bei den Aktiengesellschaften von 229,13 Millionen Mark im ersten Quartal 1912 auf 58,75 Millionen Mark im entsprechenden Zeitraum 1913 zurückgegangen ist. Der größte Teil dieser Verminderung entfällt auf die Aktiobanken. Diese haben ihre Nominalkapitalien im Berichtsquartal nur um 6,82 Millionen Mark erweitert, während sie in den ersten drei Monaten des Vorjahrs neue Aktien im Nominalbetrag von zusammen 96,78 Millionen Mark ausgegeben hatten. Bei den Elektrizität- und Gasgesellschaften, in der Metall- und Maschinenindustrie, sowie in der Montanindustrie war der Rückgang der Unternehmungsluft ebenfalls außallend stark. Eine beachtenswerte Zunahme des Kapitalbedarfs der bestehenden Gesellschaften ist lediglich in der chemischen Industrie eingetreten. Für Neugründungen von Aktiengesellschaften wurden im ersten Quartal d. J. 58,34 Millionen Mark angefordert gegen 73,67 Millionen Mark in der vorjährigen Vergleichsperiode. Bei den Banken beliegen sich die Neu gründungen auf 5 Millionen Mark, das sind 35,50 Millionen Mark weniger als im Vorjahr. Im Bereichsgewerbe und in der Gruppe der Elektrizität- und Gasgesellschaften war eine erhebliche Steigerung des für Errichtung neuer Aktiengesellschaften aufgewendeten Kapitals zu verzeichnen."

Die Reichsbank hat die Quartalsabschlußwoche ungefähr so überstanden, wie man allgemein erwartete: in überaus starker Anspannung, aber immerhin ohne neue triftige Zwischenfälle. Gegen die Vorwoche stieg der Notenmarkt (am 31. März 2 324 746 000 M.) nochmals um 544 486 000 Mark, während sich der Metallbehandl (1 207 417 000 M.) um 30,3 Millionen Mark verminderte. In die Notensteuer ist das Institut diesmal am 31. März mit 388,35 Millionen Mark geraten, gegen 150,31 Millionen Mark in 1912 und 93,70 Millionen Mark in 1911. An eine Herabsetzung des hohen Diskontes von 6 Proz. ist deshalb vorläufig nicht zu denken, obwohl der Privatbanken nach der Überwindung des Ultimotermins überzeugend schnell sich ermäßigte.

Berlin, 8. April 1913. Mag. Schoppe.

"Armenrecht" zur Prozeßführung.

Die Arbeiterschaft wird immer mehr gezwungen, zur Wahrung der Rechte aus dem Arbeitsvertrag die ordentlichen Gerichte (Amts- und Landgerichte) oder die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Anspruch zu nehmen. Da die Kostenabrechnung der ordentlichen Gerichte mit hohen Kosten verknüpft ist, hat die Gesetzgebung durch die §§ 114 bis 127 der Zivilprozeßordnung die Möglichkeit geschaffen, daß auch die Unbenützten die Gerichte in Anspruch nehmen können. Unter dem Titel "Armenrecht" wird die Befreiung von den Kosten geregelt. Die Arbeiter sträuben sich häufig, auf "Armenrecht" zu klagen, weil sie annehmen, daß Armenrecht gelte als Armenunterstützung und habe den Verlust politischer Rechte zur Folge. Das ist irrig. Eine Klage im Armenrecht hat mit dem Verlust politischer Rechte nichts zu tun. Wenn auch für Klagen aus dem Arbeitsverhältnis von den Verbänden Rechtsschutz gewährt wird, so kann es doch nichts bedeuten, die "Armenrecht"-Bestimmungen durchzunehmen. Manche Klage könnte im Armenrecht geführt und dadurch den Arbeitern oder deren Verbänden hohe Kosten gespart werden. Das "Armenrecht" ist wichtig für alle die Streitfälle, wo es Rechtschutz von den Verbinden nicht gibt, z. B. Klagen aus dem Hausbüro über Mietsstreitigkeiten, Forderungs- und Belästigungsklagen usw. Es ist daher die wichtigsten Bestimmungen erachtet. § 114 besagt: "Wer aufgrund seines Unterhalts ist, obne Beinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu befriedigen, hat auf Bewilligung des Armenrechts in jedem Falle, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder ausübunglos erscheint." Das Gesetz hat nicht näher bestimmt, was unter "notwendigem Unterhalt" zu verstehen ist. Falls die beabsichtigte Klage nicht angemessen und/oder erheblich erscheint, soll mit der Bewilligung des Armenrechts nicht unverzüglich verfahren werden. Nach § 115 erlangt die Partei durch Bewilligung des Armenrechts 1. die einfache Befreiung von der Verpflichtung der rücksichtigen und fünfzig erreichbaren Gerichtskosten, 2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, 3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewilligung von Anstellungen und von Vollstreckungs-handlungen ein Gerichtsvollzieher und, soweit eine Verpflichtung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigesetzt werde. Wer auf "Armenrecht" Klagen will, muß auf seiner Ortsbüro (Gemeindevorsteher, Magistrat usw.) den "Armenstein" (und "Armenzeugnis" genannt) ausspielen lassen. Mit diesem Armenstein geht der Kläger in die Gerichtsjustizberei des Amtsgerichts und erklärt das Gesuch um Bewilligung des "Armenrechts" zu Protokoll, wobei gleich die Klage an das zuständige Gericht mit ausgegeben wird. Zugänglich ist das Gericht, wo der Kläger wohnt, wenn nichts anderes verordnet wurde. Bis zu 600 M. sind die Amtsgerichte zugänglich, über 600 M. die Landgerichte. Wird das Gesuch um Bewilligung des "Armenrechts" schriftlich beim zuständigen Gericht eingerichtet, so muß der "Armenstein" beigelegt und das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel mitgeteilt werden. Nach einigen Tagen erhält dann der Kläger vom Gericht die Mitteilung, ob das Armenrecht bewilligt ist und welcher Rechtsanwalt als "Armenanwalt" bestimmt wurde. In diesen Fällen muß

mich sich jetzt der Kläger wenden und ihm Vollmacht geben. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung bei dem Gegner erlaubt jeden Rechten keinen Einfluss (§ 117). Die Bewilligung des Armenrechts gilt zunächst nur für die erste Instanz einschließlich der Strafschöffentreibung. Will der Kläger gegen das Urteil des Amtsgerichts beim Landgericht Berufung einlegen, sofern ist die Beibringung des "Armensteins" von der Ortsbehörde nicht mehr erforderlich, vorausgesetzt, daß das Armenrecht schon für die Klage beim Amtsgericht bewilligt war. Er scheint die weitere Rechtsverfolgung mutwillig oder ausübunglos, so kann die höhere Instanz nach § 121 das Armenrecht verweigern. Hat aber der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei mutwillig oder ausübunglos erscheint (§ 119). Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionsskläger hat zugleich für den Gegner die einfache Befreiung von den Gerichtskosten zur Folge. Verliert der Gegner den Prozeß, so muß er die Gerichtskosten zahlen und auch die Gehüren und Auslagen für den für die "Armenpartei" bestellten Rechtsanwalt tragen. Ist der Gegner zahlungsfähig, so hat der Rechtsanwalt ein Interesse daran, daß die "Armenpartei" gewonnen wird, damit er seine Auslagen erzeigt bekommt. Dieses Interesse soll natürlich auch vorhanden sein, wenn der Gegner nicht zahlungsfähig ist. Wird das Armenrecht erweigert oder entzogen, so kann Bejurtheilung erlassen hat. Lieber die Weisende entscheidet das zunächst höhere Gericht. Eine Frist zur Einlegung der Weisende ist nicht vorgeschrieben. Gegen den Rechtsanwalt, durch welchen das Armenrecht bestellt wird, findet kein Rechtsmittel statt (nicht nur beim Rechtsmittel des Gegners, sondern auch nicht des Rechtsanwalts). Das Armenrecht besteht nur vorläufig von den Gerichtskosten. Würde der Kläger z. B. eine Firma machen oder in der Lotterie eine nachhaltige Summe gewinnen, so kann er nach § 125 zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet werden, sobald er dazu ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts imstande ist.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht, wie sie eben erläutert wurden, finden nach § 26 Gewerbe- und Gesellschaftsrecht Anwendung bei dem Gewerbe- und Gesellschaftsrecht. Nach § 115 Nr. 3 des Z.B.D. kann hier die Armenpartei die Belehrung eines Gerichtsvollziehers zur vorläufig unentgeltlichen Bewilligung von Anstellungen im Vollstreckungsverfahren und von Vollstreckungsbedingungen fordern. Daselbe gilt von dem Verfahren vor den Kaufmannsgerichten. Steinbrehler, Braunschweig.

Bewegung im Berufe.

Zugang ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Nachen, Endt-Brauerei Dittmar u. Sonnenbauer, Oberkönigsbrunn, Brauerei, Steinach, S. W., Bürgerbräu, Weizenbräu, Brauerei Bod.

Malzfabriken:

Spofen, Malzfabrik.

Brauereien und Gesellschaften:

Stuttgart, Spritzenhof Rung.

Wühlen:

Hamburg a. N., Firma Stod u. Hausmann, Witten, Bimhühle (L. Beyer).

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien:

Brauerei bei Rothenheim wurde ebenfalls auf 3 Jahre den Tarifvertrag anerkannt und kommt die Wittenbürger Bestimmungen in Betracht.

In Brauerei bei Rothenheim wurde ebenfalls auf 3 Jahre ein Tarif abgeschlossen und kommen die Rothenheimer Bestimmungen (Zone 3) in Betracht.

In Bogen und Helsdorfen wurde ein vierjähriger Tarifvertrag abgeschlossen mit den Bestimmungen der Zone 3.

In Hart bei Rothenheim sind wohl Verbesserungen vom Herrn Besitzer Schlinger und seinem Braumeister zu fordern, aber nicht eingehalten und es wird dort nochmals versucht werden, Herrn Schlinger persönlich zu machen, daß man ein gegebenes Wort auch halten wird.

In Rothenheim selbst hat die Stockhamerbrauerei in einer neuen Werbezeitung die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts in jedem Falle, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder ausübunglos erscheint." Das Gesetz hat nicht näher bestimmt, was unter "notwendigem Unterhalt" zu verstehen ist. Falls die beabsichtigte Klage nicht angemessen und/oder erheblich erscheint, soll mit der Bewilligung des Armenrechts nicht unverzüglich verfahren werden. Nach § 115 erlangt die Partei durch Bewilligung des Armenrechts 1. die einfache Befreiung von der Verpflichtung der rücksichtigen und fünfzig erreichbaren Gerichtskosten, 2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, 3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewilligung von Anstellungen und von Vollstreckungs-handlungen ein Gerichtsvollzieher und, soweit eine Verpflichtung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigesetzt werde. Wer auf "Armenrecht" Klagen will, muß auf seiner Ortsbüro (Gemeindevorsteher, Magistrat usw.) den "Armenstein" (und "Armenzeugnis" genannt) ausspielen lassen. Mit diesem Armenstein geht der Kläger in die Gerichtsjustizberei des Amtsgerichts und erklärt das Gesuch um Bewilligung des "Armenrechts" zu Protokoll, wobei gleich die Klage an das zuständige Gericht mit ausgegeben wird. Zugänglich ist das Gericht, wo der Kläger wohnt, wenn nichts anderes verordnet wurde. Bis zu 600 M. sind die Amtsgerichte zugänglich, über 600 M. die Landgerichte. Wird das Gesuch um Bewilligung des "Armenrechts" schriftlich beim zuständigen Gericht eingerichtet, so muß der "Armenstein" beigelegt und das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel mitgeteilt werden. Nach einigen Tagen erhält dann der Kläger vom Gericht die Mitteilung, ob das Armenrecht bewilligt ist und welcher Rechtsanwalt als "Armenanwalt" bestimmt wurde. In diesen Fällen muß

in Würzburg wurde mit der Sanderbauerbrauerei (Wer) ein Tarifvertrag abgeschlossen. Obwohl dort noch verschiedene nicht ganz erreicht werden konnte, so kann doch gezeigt werden, daß endlich einmal nach längerem Ringen ein Tarifvertrag zustande gekommen ist. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die organisierten Arbeiter Würzburgs besonders über die Schäfer und Sandermänner sich ins Mittel für die Sanderbauerarbeiter gelegt haben.

In Eichstätt bei Herrn Bösl ist ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen mit 1½stündigter Arbeitszeitverkürzung und 2,00 bis 2,50 M. möglicher Lohnaussteigerung.

Unsere Kollegen in Unterfranken, besonders aber in Odenwald, Rüglingen, Frickenhausen, Aschaffenburg, Karlstadt, Dietfurt, Neustadt a. d. Tauber und in sonstigen Brauorten sollen endlich begreifen lernen, daß nur durch eine disziplinierte Organisation etwas erreicht werden kann. Um aber das Erreichte zu erhalten, gehört ebenso notwendig eine strenge Organisation. Daraus jeder das Seine, feile steiner in der Versammlung und agitiere jedes Verbandsmitglied. Dann werden auch in diesen Orten, in welchen bis jetzt noch keine Tarife bestehen, bald Verbesserungen gebracht werden können.

Frankenthal. In der vierten Sitzung selbst wurde vor kurzem ein lediger Bierführer entlassen, damit ein anderer eingesetzt werden könnte, von dessen Entstellung die Gewinnung eines Kunden abhängig war. Da dieses innerhalb Jahresfrist schon der zweite Fall war, sagten sich die übrigen, daß diese Handlung keine einzuhaltende sei und die handhabte breite, die organisierten Arbeiter einzeln hinzuflügeln, um nachher ein vollständig unorganisiertes Element im Betrieb zu haben. Das erfolgte Einverständnis eines Kommission erklärte die Firma, sich in einer Schwangslage zu befinden, indem sie im Interesse des Betriebes die Gewinnung von Kunden mit Energie betreiben sollte einerseits und andererseits mit der Entstaltung einen Arbeiter getroffen habe, der ledig sei und andererseits keiner leicht wieder finden könnte. Ferner ist die Firma der Ansicht, daß sie nach Belieben Arbeiter entlassen und einführen könne, ohne mit den getroffenen sozialen Verbindungen in Gegensatz zu treten. Der Kommission gegenüber ließ sie bei der Stellungnahme mit dem Verbandsleiter und der Kartellkommission fand nun am Sonntag eine Betriebsversammlung statt, in welcher nach längerer Debatte das Vorgetane der Firma einstimmig verurteilt wurde. Besonders der zu ergreifenden Maßnahmen wurde zur Übermittlung an die Firma wie auch an die Delegierten folgende Resolution gefasst:

In dem Differenzfall, den Bierführer Vogel betrifft, ist die heutige Betriebsversammlung in Verbindung mit der Leitung des Brauereiarbeiterverbandes und dem vierten Generalausschussteil zu folgender Entschließung gekommen:

Nachdem schon seit vielen Jahren die Verhältnisse zwischen den Herren Brauereibesitzern und ihrem Arbeitspersonal geregelt sind und alle in dieser Zeit angefahrene Differenzfälle auf gütliche Art aus der Welt geworfen werden konnten, hält es die Versammlung für angebracht, auch den Fall Vogel als einen Differenzfall zu betrachten, der von derselbe Erledigung Anspruch erheben kann.

Den von der Firma vorgelegten Standpunkt, daß es ihr überzeugt scheinen möge, Arbeiter zu entlassen, in entgegengesetztem, daß dies doch nicht ohne genügende Motivierung geschehen kann, sonst müsten ja auch Entlassungen, sparsamig oder nach Launen betrieben, nicht ausgenommen bleiben.

Dann ist es durchaus nicht unpassend zu nennen, wenn gebürtige eine größere Sicherheit ihrer Existenz beanspruchen und sich dabei an ihren Verband rufen, und es darf ihnen zugemessen bleiben, dies von ihrem Arbeitgeber verlangen zu können. Sollte die Unbotmäßigkeit, Unehrlichkeit, Faulheit usw. scheiden hier von selbst aus.

Senn nun die allgemeinen Verhältnisse nachteilig vor des Generale wirken, so ist zu bemerken, daß damit schon früher gereagiert werden mußte. In jüngster Zeit müssen sich der Betrieb durch andere Maßnahmen wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Nationale Bezeichnung der Wirtschaft, vermehrte Auslastung der Maschinen usw. sind vorzuhaben, um Nachfrage auszugelenken. Vor noch nicht langer Zeit hat man auch eine Erhöhung der Bierpreise bemüht.

All das hierzu aber noch die Gewinnung von Kunden bewirken, so dürfte dies lediglich auf Kosten des Unternehmers geschehen und nicht der Arbeiter.

Den Fall Vogel hält die Versammlung für erledigt, da es auf den Fall Rauter nicht zurückgegriffen wird. Es steht indes daran anzumerken, daß bei einem etwa vor kommenden dritten Fall die Arbeitsermächtigungen unabhängig die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Verhinderung zu Anwendung bringen werden.

Oberhauersreuth. Erfolgreicher Streit. In der Friedelsbrauerei in Oberhauersreuth b. Bayreuth traten die organisierten Arbeiter am 1. April wegen wirtschaftlicher Entstaltung eines Kollegen sowie Auslagen des Betriebsausschusses der Arbeiter unter den Besitzer in den Streit. Da die familiären Kollegen (1 Bruderschüler blieben) erholt in dem Kampfe zwischenstehen, wurde die Sache ohne weitere Voraussetzung anzuordnen, durch einen eindeutigen Streit zugunsten der Arbeiter entschieden.

Oberhauersreuth ist eine Ortschaft, wo der Bund der Landarbeiter zu Hause ist, und diese Partei wollte es fertig bringen, daß der Brauereibesitzer Apfel die Sozi endlich herauszuschmeißen sollte. Aber der kurze Streit hatte ihnen dennoch bewiesen, daß es nicht so leicht ist, organisierte Arbeiter herauszuschmeißen. Unser Vertreter, A. Trantner, hat diesen Punkt in nächster Zeit eine Verantwortung in Aussicht gestellt, dort ist der Platz, da können sie uns entgegentreten, wenn sie den Platz dazu haben.

Bad Sois. Kartellvertrag. Nach Abholung der Auskunft mit den organisierten Brauereibesitzern in Oberhauersreuth wurden die Verhandlungen mit den unorganisierten Arbeitern eingeleitet. Zu Sois ist ein Tarif abgeschlossen mit dem Brauerei- und Getreiberbau; jetzt helfen auch die Verhandlungen mit der Holzbergholzerei zu einem Fortschreiten geführt. Berechnet wurde 9% mindige Lohnsteigerung, die Soziale betrugen 24, 25 und 26 M.; der Zukauf wird vom Tage des Dienstbeginns an gerechnet. Die übrigen Verhandlungen richten sich nach den schon abgeschlossenen Vereinbarungen.

W. dem Storchbräu und Bruderbräu konnte eine Einigung nicht erzielt werden, weshalb das Gesamtamt Sois am seine Vermittlung angeworfen wurde. In einer öffentlichen Brauereiarbeiterversammlung erklärte Kollege Karl Küchen Bericht über die Verhandlungen. In der Diskussion wurde darüber gestritten, daß die Arbeitnehmer beim Storchbräu ihr Bier, das ihnen als Bestandteil des Lohnes angesehen wird, nicht in dem vorgegebenen Quantum und auch nicht in der vorgesehenen Qualität erhalten, sondern daß ihrem Bier häufig Zusatz und Reagenzien beigemengt wird. Darum wurde der Besitzer gezeigt, wenn eine Einigung nicht zu erreichen käme, die Arbeit einzustellen.

Küschen.

Amstettens Bamberg. Storch. Die Brauereiarbeiter der Firma Storch u. Haussmann, Salzgitterbahn in Bamberg stehen im Streit. Die Firma hat 5 Arbeiter, die zur Zeit bis zu 14 Jahren für sie arbeiten, welche letzteren gemerkt haben, daß von der Organisationsleitung innerenischen Verhandlungen zwischen den beiden Firma bestrebt übernommen wurden, erklärten sich die

übrigen Betriebsarbeiter mit ihren Kollegen solidarisch und legten nahezu einstellig die Arbeit nieder. Der Grund dieser Maßnahme gegen die Arbeiter ist folgender: Nachdem die Arbeiter wiederholt an den Obermüller herangetreten waren, um eine Erhöhung der wirtschaftlichen Löhne zu erreichen, von diesen aber abgewiesen wurden, ließen diese in den letzten Tagen durch die Organisation die Firma eine Vorlage unterbreiten, die analog der Verhältnisse in anderen Betrieben eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse anstrebe. Anstatt zum die berechtigten Wünsche der Arbeiter zu prüfen und einer diesbezüglichen Regelung nacherzutreten, verlangte die Firma von den Arbeitern die Unterzeichnung eines Vertrages, in welchem diejenigen Ausstritt aus der Organisation erklärten. Die Arbeiter lehnten selbigermaßen dieses unberechtigte Antritt ab, worauf den fünf Arbeitern die sofortige Entlassung gegeben wurde. Wie würde der Obermüller Unternehmer, Herr Storch, den Arbeitern gedenkt haben, wenn sie ein derartiges Antritt an ihn gestellt hätten? Die Arbeiter der Firma Storch u. Haussmann konnten, wenn sie nicht die Achtung aller anständigen Arbeiter verlieren wollten, sich unmöglich einen derartigen Eingriff in ihre Staatsbürgerschaft gefallen lassen. Sie würden den ihren aufgerungenen Kampf mit allen zulässigen Mitteln führen und alle gerecht denkenden Bürger auf ihrer Seite ziehen. Zugung von Mühleneckern, die jetzt in und Machen ist ja nach Homberg ist deshalb jetzt festzuhalten!

Maisel-Stahlhofen. Der Streit bei der Firma Maisel (Dremmling) ist durch Vergleich beigelegt. Einige Kollegen treten sofort wieder ein, die übrigen zu einem späteren Zeitpunkt bzw. nach Bedarf. Ein Kollege erhält Lohnzulage. Der Streit hat wenigstens den Erfolg gehabt, daß man in Zukunft die Organisation anders bewerten wird.

Korrespondenzen.

Düsseldorf. Die Mitgliederversammlung am vorletzten Sonntag beschloß, daß u. a. auch mit dem Verhalten des Brauereibesitzers Joseph Schlosser, hier, betrifft, Interferenz des Koalitionsrechts in seinem Betrieb. Herr Schlosser hat es jahrelang verstanden, die Arbeiter von der Organisation fernzuhalten. Nachdem in letzter Zeit über diese Sache mit dem Boffkoflughafenverband wiederholt Verhandlungen geflossen waren, erklärte Herr Schlosser, gegen die Organisation nichts mehr einwenden zu wollen. In einer einstimmigen Betriebsversammlung haben nun aber wieder Arbeiter der Brauerei gehäuft, aus Furcht vor Herrn Schlosser sich der Organisation nicht anschließen zu können. Wenn nun auch diese Hesitierfähigkeit gerade ein glänzendes Zeugnis für die Arbeitgeber darstellt, so ist sie doch insofern zu verzeihen, daß sie jahrelang in derartiger Abhangigkeit gehalten wurden. Es liegt nun an Herrn Schlosser, zu zeigen, daß er wirklich nichts gegen die freien Gewerkschaften hat, indem bei Einstellung von Arbeitskräften diese nicht wie bisher ausgeschaltet werden.

Dagen. In den Räumen einer Durchgangsstation für organisierte Arbeiter zu kommen, hat sich die Schlosserbrauerei in Hohenlimburg zum Ziele gestellt. Wir haben das organisationsfeindliche Verhalten dieser Firma schon früher schildert. Und wo noch dazu der "Bund" sein Domizil hat, ist für einen organisierten Arbeiter keine bleibende Stätte, er wird denunziert und terrorisiert, kein Mittel ist zu sehnlich, wenn nur der Zweck erreicht wird, einen Verhinderer aus der Arbeit zu bringen. Wundern tut einem das gerade nicht mehr, denn wenn man mit einer solchen Art, wie sie die "Bundeszeitung" liebt, gefüllt wird, da wird unbedingt etwas hängen bleiben. Aus nichtsagenden Gründen wurde zunächst wieder ein Verbandskollege entlassen. Der Braumeister ist auch nicht frei von Schuld, denn die Sache wurde erst gar nicht untersucht. Dem Bundesgelehrten, der den Kollegen angeklagt hatte, wurde eben geglaubt. Erst nachdem der Bezirksleiter, Kollege Brüllung, vorstellig wurde, erklärte der Braumeister, es wäre in der Anregung geschehen, er wolle den Arbeiter, wenn der andere vom "Bund" aufstöre, wieder einschließen. Das geschah natürlich nicht, aber dafür wurde gleich nach Dortmund an den Bundesleiter gerichtet. Wo bleibt da ein Mann ein Wort?

Unser Kollege fragte nun gegen die Firma wegen timiditätsloser Entlassung. Durch Vergleich wurden ihm 15 M. zugesprochen. Alle Einwendungen vom Seiten der Firma: der Mann ist im Verband, die Lügen mög. ja aus, halten nichts, das Gericht hätte sich davon nicht, es blieb dabei. Herr Ende müsse bezahlen, den Verband dahin mindestens, wo der Bierpreis steht. Nicht genug, daß diese Firma ja weigert, den Tarif für Rheinland-Bessingen anzuerkennen, der Bund sei jetz Handlangerdienste dem Unternehmertum gegenüber, er ist und bleibt ein Hemmschuh in der modernen Arbeitersbewegung. Warum ziehen dies die Bundesmitglieder ein?

Unsere Anfrage war es sein, dieser Firma zu zeigen, daß die Arbeiter vertreten, Solidaritätsgeschäft zu führen, denn wer die Organisation ausstellen möchte, der hat verwickt, daß sein Produkt von organisierten Arbeitern kontrolliert wird.

Bierführer.

Beträge wider die guten Sitten. Trotzdem seit Jahren ein Kartellvertrag für die Brauereien in Karlsruhe besteht, der die Arbeitszeit, Löhne und Entlohnung regelt, kommt es immer wieder vor, daß einzelne Brauereien besondere Vereinbarungen mit Arbeitern treffen. So hat die Brauerei Höppner mit einem Kollegen einen Vertrag abgeschlossen, wonach derselbe 300 M. an die Brauerei zu zahlen hat, wenn er vor Ablauf von drei Jahren aus der Brauerei ausscheidet, ganz gleich ob der Arbeiter oder die Firma das Arbeitserhalt ist schuldig. Somach hat der Arbeiter an die Brauerei Höppner 300 M. abzuladen dafür, daß ihn die Brauerei auf die Straße stellt. Ein besseres Geschäft läßt sich kaum denken. Es zeigt ja nur, ob eine solche Vereinbarung mit den guten Sitten in Einklang zu bringen ist. Lohne sich kein Arbeiter auf solche Abmachungen ein?

Offiziell gestanden hat die Beiratssammlung Groß-Berlin des Transportarbeiterverbandes im

Jahresbericht 1912. Es wird dort gesagt: „Für die Mitfahrer, Stalleute und Flaschenstellerarbeiter in den Brauereien sind durch das Eintrittsverfahren unseres Verbandes die bis zum Jahre 1906 bestehenden Staffellöhne von 20, 21 und 22 M., je nach der Dauer der Tätigkeit, abgeschafft und dafür Einheitslöhne von 25, 27, 29 und 30 M. pro Woche eingeführt worden.“ Und an anderer Stelle wird gesagt, daß die wirtschaftlichen Vorteile der Bierfahrer und Mitfahrer in dem Maße sicherlich nicht erzielt worden wären“.

Ebenso wie an anderen Orten brauchten auch die Berliner Brauereiarbeiter den Transportarbeiterverband nicht, um wirtschaftliche Vorteile in dem Maße, wie geschehen, zu erzielen. Im Gegenteil ist Tatsache, daß die Berplattierung die Arbeiter gegenüber dem Unternehmertum schwächt und sie weniger befähigt, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Frage ist also höchstens nach der Seite zu untersuchen, in wieviel die Berplattung der Arbeitnehmer verhindert, die Kollegen in ihren Betriebsungen wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, gehindert und geschädigt hat.

Frankenthal. Der "Courier" Nr. 14 vom 6. April schreibt:

"In der Brauerei Meßner in Frankenthal hat vor kurzem einmal ein Mitglied des Transportarbeiterverbandes seinen Häser entwendet, als er sollte. Ein Nebenkollege, Mitglied des Brauerverbandes, machte die Sache an, und wurde nun der Liebhaber wegen 'Diebstahls' entlassen. Klugs kam der Brauerverband und forderte den Entlassenen zum Übertritt aus dem Transportarbeiterverband in den Brauerverband auf, die Sache war er dann wieder glatt gemacht. Der Kollege ließ sich bereden und siehe da, die ihn gehängt hatten, banden ihn wieder los. Die Direktion schüttelte den Kopf und wiesen letzten Endes nicht mehr, was von jenen 'Gesessen' zu halten ist."

Im selben Ort spielten sich vor Jahresfrist Gerichtsverhandlungen ab, aus denen für den Eingeweihten hervorgeht, daß es Mitglied der Brauereiarbeiterverbandes waren, die eine Denunziation von Mitgliedern des Transportarbeiterverbandes anstellten, um diejenigen aus dem Betrieb herauszutragen. Die Feder sträubt sich, auf solche Dinge des weiteren einzugehen. „Der Krieg geht so lange zum Brummen, bis er bricht“, das wollen sich die Leute im Brauereiarbeiterverband ein wenig zur Mahnung nehmen; denn kein ehrlicher Gewerkschafter kann das Gebaren der „Auchgemeinschaft“ im Brauerverband noch lange ertragen.“

Man ist einfach sprachlos. Nicht wegen der obigen, vom "Courier" behaupteten Dinge, denn diese sind vereinlogen, wohl aber über die Eigentümlichkeit, die solche Aktionen herbringt. Wie liegen die Dinge in Wirklichkeit?

Zur ersten Sache: Der Bierfahrer Hübner der Brauerei Meßner, Mitglied des Transportarbeiterverbandes, hatte Häser entwendet. Der Bierfahrer Hübner, ein langer Zeit Mitglied unseres Verbandes, benutzte Hübner, worauf diesem gehindert wurde. Nachdem dem Vorsitzenden unserer Frankenthaler Zahlstelle, Kollegen Clement vom Vertrauensmann des Betriebes der Sachverhalt mitgeteilt war, gab er dem Arbeiterausschuß, der aus Lauter Mitgliedern unserer Verbandses besteht, den Rat, bei Herrn Meßner vorstellig zu werden, um die Denunziation Hübners rückgängig zu machen, was dem Arbeiterausschuß auch gelungen ist. Herr Meßner hatte zur selben Zeit (September) einen Bierfahrer übrig, und so erklärte er: Dann entlässe ich den zuletzt eingestellten Bierfahrer Höppmann. Der Arbeiterausschuß verlangte nun ausdrücklich, daß der Denunziant nun entlassen werde. Nun legte nun sofort die Arbeit nieder und ließ kein Urteil unseres Verbandes über sich ergehen, indem er sich sofort von unserem Verband abschiede bzw. seinen Austritt erklärte. Hübner ist zum Dank für das korrekte Vorgehen unserer Mitglieder nach einem Monath zu unserem Verband übergetreten.

Aus diesem in jeder Beziehung kollegialen und einwandfreien Verhalten unserer Mitglieder und unseres Verbandes gegen Hübner, das im umgekehrten Falle von der Verwaltung des Transportarbeiterverbandes schwerlich zu erwarten ist, macht nun der Verantwortlicher des "Courier" eine angeordnete Denunziation und eine Erpressung seitens unseres Verbandes. So sieht das Agitationssmaterial des Transportarbeiterverbandes aus, das benutzt wird zur Bekämpfung des Bierfahrer untereinander; und das nennt man dann im Transportarbeiterverband für die Interessen der Bierfahrer eintreten, das nennt man dann im "Courier" gewerbliche Erziehungsarbeit.

Nun zur zweiten Sache: Im Jahre 1908 wurde im Frankenthaler Brauhaus ein Kellerbursche wegen Bierentwendung entlassen. Der Arbeiterausschuß bestehend aus sechs Männern, wurde bei der Direktion vorstellig. Das Auswirkungsmittel Joh. Willer (Vorstand der Transportarbeiter) erklärte damals bei den Verhandlungen der Direktion gegenüber, in der Sache sei nichts zu machen, denn der Beirennende hat außer der Bierentwendung dem Geschäft noch einen Schaden von 200 M. zugefügt durch Kerzenentzündung, um Bier zu temperieren. Unter diesen Umständen wurde die Denunziation aufrechterhalten. Der betreffende Kollege, ein Otto unzählig, hat sich anderweitig um Arbeit umgesehen, daß heißt in einer Brauerei mehr, auch hat der Beirennende vom April 1908 an keine Beiträge mehr an unseren Verband bezahlt, ist also für uns ausgeschaltet.

Im Sommer (Juli) 1911 erhielt die Direktion des Frankenthaler Brauhauses ein anonymes Schreiben, daß Joh. Willer (Vorstand der Transportarbeiter) und sein Mitarbeiter Fr. Nitsch (Transportarbeiter) kündigt und ihre Rechnung bejören. Die Direktion ging der Sache nach und fand die beiden für schuldig. Nun klagten die beiden gegen den Schreiber des Briefes, als welcher der damals entlassene namens Deimling entdeckt wurde. Daß heißt, ob Deimling den ersten Brief an die Direktion geschrieben, konnte von der Direktion niemand erkannt. In der Bekämpfungsfrage Willer gegen Deimling konnte letzterer den Wahrscheinheitsbeweis antreten, und es

Der Gesamtbundes-Postkartenkalender für 1913

Sonne am Seine eines jeden Mittwochses Mün

Seine und für ungültig erklärte Blätter:
Exhibition Card, Berlin, Bild Nr. 41562, gedr.
15. März 1902 zu Dresden, einget. 25. September 1902 in
Dresden.
Drawing Card, Berlin, Bild Nr. 39623, gedr. 7. Februar
1901 zu Wimpfenhausen, einget. 10. Dezember 1912 in
Dresden.
Drawing Card, Berlin, Bild Nr. 76441,
gedr. 15. September 1900 zu Dresden, einget. 18. November
1912 in Dresden.
Zeichnung der Weißfischerischen Sandsteinformationen;
Karte Nr. 101561.

Wiederholte Abtragungen
Die Erosion hat in die unterschiedlichen Laut Strukturen
verschiedene Schleifzeiten (in Minuten bestimmt)

Wiederholte Abtragung: 10 min. 15 min. 20 min.
10 Jahre (10 min.), 15 Jahre (15 min.), 20 Jahre (20 min.)
25 Jahre (25 min.), 30 Jahre (30 min.), 35 Jahre (35 min.)
40 Jahre (40 min.), 45 Jahre (45 min.), 50 Jahre (50 min.)
55 Jahre (55 min.), 60 Jahre (60 min.), 65 Jahre (65 min.)
70 Jahre (70 min.), 75 Jahre (75 min.), 80 Jahre (80 min.)
85 Jahre (85 min.), 90 Jahre (90 min.), 95 Jahre (95 min.)

Geschichte der Synagogen

卷之三

Cronenfels 41, 74; Grünberg 1; Emil 155, 165; Gott 1, 11
Hans 1; Hirschfeld 3, 5; Weissen 3, 11; Vomberg 1, 11
Wangen 3, 11; Münster 2, 11; Stein 1; Vorwörter 110)
1925; Wiesma 22, 49; Zwickberg 28, 19; Sonnenburg
29, 160; Schem 1, 18, 20, 25; Leon 120; Rundschau 3, 20;
Lud 319, 20; Schmid 20, 42; Strohm 12, 20; Sonnenberg
in Saar 2, 20; Steph 19; Steinbock 15, 16; Steinbockleben 15, 16;
Göttingen 15, 16; Wissens 26, 27; Steinbücher 41, 42;
Völker 150; Leibniz 12, 25; Sonnenberg 11, 10;
Göttingen 10, 2; Göttinger 2, 10; Göttinger 160; Klopstock 1, 21,
12; Sonnenberg (Schleswig 1900) 12, 16; Sothe 3, 60;
Zwickberg 23, 7, 25; Sothe 155, 21; Sonnenberg 17, 16;
Sternre 14, 15; Sonnenberg 3, 10, 15; Sophie 14; Gott-
reie 11, 15, 12, 21, 22; Pausen 11, 20, 16, 19; Sonnenberg
22, 10; Sonne 16, 19; Schell 3, 22; Schulm 200; 3
Göttingen 3, 4; Steinbücher 2, 16, 17; Steinberg 3, 16, 18;
Vomberg 15, 16; Sonnen 400; Stein 1000; Sonnenberg
19, 25; Sonne 15, 16; Sonnenberg 200, 11; Sonnenberg 11, 1
1914; Berlin 5, 10; Wiesma 1, 20; Leibniz 1, 1; 16, 14;
Vomberg 20, 21; Sonnen 14, 25; Sothe 295, 25; Sonnen-
berg 22; Sonnen 150, 16; Sonnenberg 191, 20; Sonnen-
berg 36, 14; Sonnen 21, 25; Sothe 20, 22; Sonnenberg
22, 11; Sothe 30, 35; Sonnen 20, 22; Sonnenberg

Die Wiedergabe der 1. Sämtl. haben eingetragen
Witten, Eschwege, Solingen i. E., Eschwege, Eschwe-
gen, Sonnenberg, Eschwege i. E., Solingen, Eschwege,
Eschwege i. E., Wittenberg, Solingen, Solingen,
Solingen, Solingen, Solingen, Solingen i. E., Düsseldorf,
Solingen i. E., Solingen, Solingen, Solingen, Solingen,
Solingen, Solingen, Solingen, Solingen, Solingen, Solingen.

2000 Waren zu 30 新. 40 Schuhfleischer, 2000 Waren
zu 30 新. und 300 Waren zu 30 新. Schuhfleisch 2000 Waren
zu 20 新. Schuhmacher 2000 Waren zu 30 新. und 200
Waren zu 30 新. Schuhmacher 2000 Waren zu 30 新.
Schuhmacher 2000 Waren zu 20 新. und 100 Waren zu
20 新. Schuhmacher 2000 Waren zu 30 新. Schuhmacher 1000
Waren zu 30 新. und 2000 Waren zu 30 新. Schuhmacher
2000 Waren zu 20 新. Schuhmacher 800 Waren zu 30 新.
Schuhmacher 2000 Waren zu 30 新. Schuhmacher
und 100 Waren zu 30 新. Schuhmacher 50 Schuhfleis-
cher und 500 Waren zu 30 新. Schuhmacher 1000 Waren
zu 20 新. Schuhmacher 2000 Waren zu 30 新. 2 Schuhmacher
2000 Waren zu 30 新. und 100 Waren zu 30 新. Schuhmacher
2000 Waren zu 30 新. Schuhmacher 1000 Waren zu 30 新.
und 500 Waren zu 30 新. Schuhmacher 2000 Waren zu 30 新.
und 200 Waren zu 30 新. Schuhmacher 2000 Waren zu 30 新.
Schuhmacher 1000 Waren zu 30 新. Schuhmacher 2000 Waren
zu 30 新. Schuhmacher 2000 Waren zu 30 新. Schuhmacher
2000 Waren zu 30 新. Schuhmacher 10000 Waren zu 30 新. und
200 Waren zu 30 新. Schuhmacher 2000 Waren zu 30 新. Schuhmacher 2000
Waren zu 30 新. Schuhmacher 2000 Waren zu 30 新. Schuhmacher 2000
Waren zu 30 新. Schuhmacher 2000 Waren zu 30 新. Schuhmacher

Kunstliche Erzeugnisse und Zeugnisse.

~~Proprietary White Wine~~ ~~Proprietary White Wine~~

Wiederum. Diese Szenenverlage und Beziehungen
sind eigentlich sehr wichtig und für den Gattungstyp. Sie
können z. T. schon im Schauspieltheater vorkommen.
Dramaturgisch hat diese Szene 12. Eine
Vorstellung nach dem Reichenbach, welche nicht dort ist
vorgesehen, nicht vorgenommen. Die Szenenverlage sind die
Vorstellungen, die man hier nur bei dem Schauspiel Götter

**The International
Exhibition, from 1851.**

Freitag. 8½ Uhr: "Gemeinde".
 Bönen. 8½ Uhr: "Bei Dorell".
 Münzen. 8½ Uhr: "Kommunion".
 Werlburg. 8½ Uhr: "Sankt Michael".
 Essingen. 8 Uhr: "Gemeinde".
 Ober. 8 Uhr: "Gemeindelieder Konzert". Stephanus
 Kirche Ober-Olm. Eintrittskosten zu entrichten.
 Weismain. 8½ Uhr: "Kultus".
 Burgau. 8 Uhr: "Gemeinde". Stephanus: Spende
 Werken.
Sonntag, den 20. Mai.
 Wittenburg. 3 Uhr: "Gottesdienst" bei Gemeindesaal.
 Hohenau. 2 Uhr: bei Dr. Paul, Bühlener Straße
 Stephanus: Blumenel.
 Süßen. 4 Uhr: bei Kroher, Kettnerstraße.
 Görlitz. 3 Uhr: "Secure Welt". Bericht über die Polizei
 Besetzung.
 Tiefenbach. 3 Uhr: "Gottesdienst".
 Durchmuth. Verpfändung nicht aus.
 Oerlinghausen. 3 Uhr: bei Wörle, Schloßstraße.
 Stolzen. 4 Uhr: "Kommunion".
 Friedberg. 2 Uhr: "Kommunion".
 Erkelenz. Kurzum 10 Uhr: bei Gemeindesaal.
 Epe. 3 Uhr: bei Dr. P. von Schneidemühle.
 Geseke. 3 Uhr: bei Michael, Geestener Straße.
 Höxter. 3 Uhr: "Gemeinde".
 Lünen. Kurzum 10½ Uhr: "Kommunion".
 Eschweiler a. Salmendingen. 2 Uhr: "Gottesdienst zur Stunde" in

Gesamtdeutschland
Wiederaufbau.

Geschäftsverträge erhalten
am 16. März bis 3. April 1945.

Berlin 700 901; B. 30. 91. 91.
2 91. Wiesbaden 100 901; 2 91.
300 901; Würzburg 300 901;
Berlin 5. Berlin 100 901;
Berlin 100 901; B. 30. 91. 91.
9. Würzburg 100 901; Schwerin
bei Greifswald 100 901; Fürth 10 901; Freiburg 100 901;
Düsseldorf 60 901; Berlin
160 901; Bonn 100 901;
Köln 312.18 901; Schaffhausen
100 901; Worms 100 901;
Bremen 20 20 901; Berlin 30 901;
Berlin 30 901; Berlin 200 901;
Düsseldorf 200; B. 30. 91. 91.
9. Würzburg 100 901; Wiesbaden
3 901; Würzburg 1. 3. 100 901;
Düsseldorf 200 901; Würzburg
100 901; Würzburg 200 901;
Würzburg 57 901; Würzburg 100 901;
Würzburg 100 901; Freiburg 10 901;
Lübeck 300 901; Ingolstadt 45 901.

Wiederaufbauten erfolgten:
Wiesbaden 100 901; Würzburg
100 20 901; Berlin 10 901;
Lübeck 600 20 901; Lübeck
20 901; Düsseldorf 200 901;
Berlin 30 20 901.

Gesamtdeutschland
Wiederaufbau.

Städte
direkt am Private

zu Flüchtigen 20 901, sofern
sie das Recht in dem
mehr als 100000 Einwohner
Siedlungsgebiete ausgeübt
haben — Würzburg 20 901
und 10 901. Würzburg 10 901
sofern sie nicht aus dem
Siedlungsgebiete stammen.

Deutschland

Widrigkeiten des Verlustes der
Wirtschaft und Wirtschaftsleben
erhielten 10 % Abzug.

A black and white photograph of a person's feet wearing light-colored slippers. The person is sitting on a chair with a dark wooden frame and a light-colored seat. The background is slightly blurred, showing some indoor furniture and possibly a window.

Bei Verwendung der beiden
Standardfarben erhältlich
verschiedene Farben
auf Anfrage. Diese Standardfarben
sind: Weiß, Grau, Gelb,
Rosa, Hellblau, Dunkelblau,
Schwarz, Grün, Lila, Rot.
Graue und hellblaue Farben
sind auf Anfrage erhältlich.
Vollständiger Farbkatalog erhältlich
auf Anfrage gegen Bezahlung von
1,20 DM.

Schleswig. 5 Uhr: bei Geist.
 Tonna. 3 Uhr: "Kreuzkirche".
 Wittenbergen a. Elbe. 2½ Uhr: bei Engel. „Vorster Kirche“ 4.
 Wittenbergen. 10½ Uhr: bei Geist, am Markt.
 Oebisfelde a. B. 9½ Uhr: „Zur Krone“, Wittenberger Straße.
 Steyerberg Steyerberg. Festeien aufzuführen.
 Wittenbergen. 3 Uhr: bei Geist in Dingsfeld.
 El. Zeitung. 2½ Uhr: „Kreuzkirche“.
 Zinna. 3 Uhr: „Schiffchen“.
 Einbeckingen. 2 Uhr: „Zum Krebs“.
 Wittenbergen. 8½ Uhr: „Kreuzkirche“.
 Zeitz. 3 Uhr: bei Geist, Eschwege. 8.

 Sonnabend, Samt 26. April.
 Chemnitz. 3 Uhr: „Kreuzkirche“.
 Riesa. 8½ Uhr: „Kirche“.
 Magdeburg. 8½ Uhr: bei Bootzgendorf.
 Sch. 8 Uhr: „Kreuzkirche“.

 Sonntag, Samt 27. April.
 Chemnitz. 8 Uhr: „Kirche“.
 Altenburg. 2 Uhr: „Schiffchen“.
 Wittenbergen. 2 Uhr: „Krämer“ Bogen“.
 Zeitz. 3 Uhr: „Weißes Schloß“.
 Wittenbergen. 8½ Uhr: bei Geist, Wittenbergen.
 Wittenbergen. 3 Uhr: „Zur Krone“.
 Wittenbergen. 4 Uhr: „Schiffchen“.

Herrn Schuhmacher Schmid
und natürlich bestellt durch weitere
Zurückholung. S. 1 500. Gehen
seinen Kollegen das Mittel sehr
empfohlen. Verhindert gegen Staub-
aufnahme oder Durchfeuchtung des
Schuhs. Bei Bestellung von
2 500 erfolgt prompt Auslieferung.
Postkonto zu beziehen von
Herrn W. W. Dörring
Steineberger Str. 222, 1. W.



Breit-Schuh

Von außerordentl. seit Jahren
bekanntesten und besten Herstellern
der zweiten Reihe.

Herrn Schuhmacher Schmid
und natürlich bestellt durch weitere
Zurückholung. S. 1 500. Gehen
seinen Kollegen das Mittel sehr
empfohlen. Verhindert gegen Staub-
aufnahme oder Durchfeuchtung des
Schuhs. Bei Bestellung von
2 500 erfolgt prompt Auslieferung.
Postkonto zu beziehen von
Herrn W. W. Dörring
Steineberger Str. 222, 1. W.

**Großherzogliche
Schuhe**
zu „Grafen“
Großherzoglich (September Nr. 3620)
Lederstück,
5 Minuten zu verarbeiten.
Kleine Spuren und Flecken
Gute Reihen — Gute Kreise
Ringe kein nach der Schnitt
zeile eines Kollegen zweiten Schuhs
mit Fädenketten in
ausgezeichnete Formung.
Postkonto Schuh, Bonn.

Blau-Schuh

Zur Ausführung einzuhaltende
Zeige im Blatte auf dass beide
die vom herkömmlichen gewöhnlichen
Stiel Schnitt unmerkliche
Fleckenlos. Bereite die Schleife fest,
durch einen kleinen Knüpfen legen
die Schnüre auf den Fuß und die

An advertisement for two different businesses. The left side features 'Joh. Harders' with an address in Wohlfeilstrasse 25, selling coffee and tea. The right side features 'H. Schäfer' with an address in Schönleinstrasse 5, selling coffee and tea. Both sections include a small image of a teapot and saucer.

Brasserie und Malzerei
zu 1200 m. Meereshöhe, wobei 2 Bogen gebaut. Ein Hügel kommt
mit einer jener doppelten Brücke.

Spezialhaus

Brauhaus Brauerei mit Schulmuseum Programm kostenlos Familienfreundliches Biergarten im Freien. — Privatinsel mit Paradiesgarten und Naturwaldreservat. — Würzburg V. Brauerei Brauhaus Brauerei Brauerei Brauerei Brauerei

Verbands-Zeitung 1912

卷之三

卷之三